

# Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigenthums

Dr. Paul Schmidt

Rechtsanwalt am Landgericht zu Leipzig

Unter Mitwirkung von

und

Dr. Jos. Kohler

o. ö. Professor an der Universität Berlin

herausgegeben von

Dr. Albert Osterrieth

2. Jahrgang

Berlin, Februar 1897

No. 2.

## Der gewerbliche Rechtsschutz im Zeitungs- wesen<sup>1)</sup>

von

Dr. Albert Osterrieth.

Vor Entstehung des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken betreffend, enthielten nur einige Partikulargesetze besondere Vorschriften über das Recht an Zeitungsartikeln.

Das erste Gesetz, das solche Bestimmungen aufweist, war das *Sachsen-Coburg-Gothaische Patent vom 18. September 1828*, das den Nachdruck politischer Aufsätze für frei erklärte, „wenn sie zur Bestätigung oder Widerlegung politischer oder historischer Sätze dienen sollen (§ 6 Abs. 2).

Weiter bestanden solche Vorschriften in dem *österreichischen Patent von 1846*, das erst durch das Gesetz vom 26. Dezember 1895 ersetzt wurde, wonach die Aufnahme von „Aufsätzen und Gedichten u. s. w. in Zeitschriften oder periodische Blätter“ freigegeben war, unter der Bedingung, dafs die Quelle ausdrücklich angegeben sei, und dafs die entlehnten Aufsätze im Lauf eines Jahres nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen (§ 5b).

Das *bayerische Gesetz vom 15. April 1840* erklärte für frei: Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen (Art. II). Das *neuere bayerische Gesetz von 1865* erklärte den Abdruck von politischen Zeitungsartikeln für frei. Andere Zeitungsartikel waren dann geschützt, wenn „der Urheber des Artikels in der Zeitung selbst, in welcher der Artikel erschienen war, förmlich erklärt hatte, dafs er den Abdruck untersage“. Doch war auch für den erlaubten Nachdruck stets Quellenangabe vorgeschrieben (Art. 9).

Weitere Vorschriften bestanden in Deutschland nicht. Doch wurde in der Litteratur auf Grund der allgemeinen Grundsätze des Urheberrechts ein gewisser Schutz anerkannt.

Im Allgemeinen nahm man an, dafs jeder Artikel, der sich als selbständiges litterarisches

Erzeugnifs darstelle, gegen Nachdruck geschützt sei, soweit nicht aus der allgemeinen Praxis eine stillschweigende Konnivenz zu entnehmen sei. (Siehe Anhang I.) Es ist klar, dafs beim Nichtvorhandensein besonderer Gesetzesbestimmungen schliesslich der grösste Mißbrauch aus der Anerkennung einer solchen Konnivenz gerechtfertigt werden konnte.

Was den Schutz der Berichterstattung betrifft, wurde ein Gutachten des preussischen litterarischen Sachverständigenvereins vom 3. Mai 1843 mafsgebend, das folgendermassen lautete:

„Dafs Korrespondenzartikel von einer Zeitschrift in die andere ungestraft aufgenommen werden dürfen, ist allerdings unbestritten. Aber dieser Umstand kann hier den Nachdruck nicht ausschliessen. Denn an einem Korrespondenzartikel ist ein geistiges Eigenthum kaum denkbar, weil er nur die kurze Erzählung eines einfachen Faktums enthält, und von einer litterarischen oder produktiven Thätigkeit dabei nicht die Rede sein kann.“ (HEIDEMANN, Sammlung der Gutachten des Kgl. Litterarischen Sachverständigenvereins, Berlin 1845, S. XIX und S. 99.)

Dies war der Zustand vor dem Zustandekommen des *deutschen Gesetzes vom 10. Juni 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken betreffend*.

Diesem Gesetze gingen eine Reihe von Vorarbeiten voraus, unter denen die Entwürfe des Börsenvereins der deutschen Buchhändler den ersten Platz einnehmen. Es ist interessant zu sehen, welche Stellung der 1857 von HEIDEMANN, HINSCHIUS und RÖNNE ausgearbeitete Entwurf zur Frage des Schutzes der Zeitungsartikel einnahm.

Es findet sich in diesem Entwurf folgende Bestimmung:

§ 5. „Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

- c) der Nachdruck von thatsächlichen Berichten (sogenannten Zeitungsnachrichten) aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, mit Einschluss der telegraphischen Depeschen, vorausgesetzt, dafs die Quelle angegeben ist.“

Die Nachdruckfreiheit der thatsächlichen Berichte wurde damit begründet, sie hätten eigentlich keinen litterarischen Charakter. Was po-

<sup>1)</sup> Dieser Arbeit liegt ein in der Versammlung des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigenthums vom 21. Januar 1897 gehaltenen Vortrag zu Grunde. Die Diskussion ist am Schluss der Nummer abgedruckt.

litische Artikel betrifft, so war der Ausschufs des Börsenvereins der Ansicht, dafs solche politische Artikel, die sich auf die Wiedergabe thatsächlicher Verhältnisse beschränken, frei sein sollten. — „Eigentliche politische Artikel — bemerken dagegen die Motive — Leitartikel und dergleichen dürfen freilich hierunter nicht begriffen werden; wer aber der gröfseren Verbreitung wegen wünscht, dafs man sie ihm nachdrucke, mag dies ausdrücklich erklären.“ (S. Anhang II.)

Der Regierungsentwurf zum Reichsgesetz von 1870 ging in der Gestattung des Nachdrucks von Zeitungsartikeln schon weiter.

Er erklärte (§ 6):

„Als verbotener Nachdruck ist nicht anzusehen:

- c) der Abdruck von thatsächlichen Berichten (sogenannten Zeitungsnachrichten), Leitartikeln und Korrespondenzartikeln aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, vorausgesetzt, dafs die Quelle deutlich angegeben ist.“

Hierzu bemerken die Motive, thatsächliche Berichte hätten überhaupt keinen litterarischen Charakter. Was dagegen die Leitartikel betreffe, müsse das Recht des Autors dem Bedürfnis des allgemeinen litterarischen Verkehrs und den aus der publizistischen Natur der Zeitungen sich ergebenden Konsequenzen weichen. (S. Anhang III.) Die Rücksicht auf die „Bedürfnisse des litterarischen Verkehrs und der Publizistik“ wurde bei den Verhandlungen mehr und mehr in den Vordergrund gestellt. Dies führte dazu, dafs während z. B. in dem erwähnten Börsenvereins-Entwurf der Schutz von Zeitungsartikeln gegen Nachdruck als das Hauptprinzip aufgestellt war, nun die Freiheit der Zeitungsartikel als das normale betrachtet wurde.

Bezeichnend hierfür und zugleich interessant als Erklärung des jetzigen Wortlauts ist die Ausführung, mit der der Abgeordnete OETKER seinen Antrag begründete, der mit unwesentlichen Abänderungen in den Text des heutigen Gesetzes übergang.

„Bei Tage- und Wochenblättern bildet die Statthaftigkeit des Abdrucks nach bisherigem Brauch und allgemeiner Rechtsanschauung die Regel. Wer öffentlichen Blättern etwas übergibt, der will auch in der Regel die vollste Oeffentlichkeit. Die Regel mufs also auch im Gesetz als solche ausgedrückt, nicht aber kasuistisch durch ganz unzureichende Kategorien ersetzt werden. Die drei Kategorien der Vorlage (thatsächliche Berichte, Leitartikel und Korrespondenzen) sind aber völlig unzureichend. Danach würde der Abdruck zahlreicher Gegenstände als strafbarer Nachdruck erscheinen, obwohl niemand, weder der Verfasser noch Verleger, noch Redakteur, sie der Weiterverbreitung entziehen will, vielmehr ihre möglichste Verbreitung oft geradezu erwünscht ist und namentlich im Interesse des Publikums liegt. Als Beispiele mögen folgende hervorgehoben werden:

Kurze Untersuchungen, Erörterungen und Belehrungen aller Art, namentlich in gewerblichen und landwirthschaftlichen Angelegenheiten, einschliesslich der Mittheilung von Verfahrensarten, Hausmitteln etc.; ferner litterarische und Kunsturtheile, Theaterkritiken, Besprechung von Bau- und Verschönerungsplänen, Vorschläge zu öffentlichen Anstalten, Denkmälern etc.; dergleichen biographische Aufsätze, anekdotische Erzählungen, kleine Geschichtsbilder, Reiseskizzen, Schilderungen von Gegenden, besonderen Ereignissen, Sammlungen, Anlagen, Persönlichkeiten u. s. w. u. s. w.“

Durch Annahme des jetzigen Textes hat also der Reichstag erklärt, dafs alle diese Artikel frei nachgedruckt werden können.

§ 7 des Gesetzes vom 10. Juni 1870 lautet:

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

- b) *der Nachdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen gröfseren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist.*

Hiernach läfst sich der Inhalt jeder Zeitung oder Zeitschrift in 3 Gruppen zerlegen:

1. Artikel, die ohne weiteres gegen Nachdruck geschützt sind: *novellistische Erzeugnisse und wissenschaftliche Ausarbeitungen.*

Unter *novellistischen Erzeugnissen* sind nach der Rechtsprechung nur freie Schöpfungen der Phantasie zu verstehen. Der preussische Sachverständigenverein versteht unter Novelle „eine zu Unterhaltungszwecken verfasste Erzählung selbstgeschaffenen, erfundenen bezw. erdichteten Inhalts“ und unter novellistischem Erzeugniss, Erzählungen, welche die wesentlichen Kriterien ein Novelle an sich tragen. (DAMBACH, Fünfzig Gutachten über Nachdruck und Nachbildung, Berlin 1891.)

Berichte, Kritiken, die nacherzählende Anekdotenlitteratur, Memoiren, Biographische Darstellungen werden hierzu nicht gerechnet.

Bei *wissenschaftlichen Ausarbeitungen* wird ein wissenschaftlicher Zweck und eine wissenschaftliche Darstellung erfordert. Der preussische Sachverständigenverein führte hierüber in seinem Gutachten vom 11. März 1889 aus: „Allein entscheidend kann deshalb nur die Absicht des Verfassers sein, einen Stoff wissenschaftlich zu behandeln und damit der Wissenschaft im weiteren Sinne des Wortes, insbesondere der Belehrung des Publikums zu dienen. Wo diese Absicht aus der Form der Darstellung und der sonstigen Behandlung des Stoffes zu erkennen ist, da wird man auch keine Bedenken tragen können, der betreffenden Arbeit die Eigenschaft einer wissenschaftlichen Ausarbeitung im Sinne des Gesetzes zuzusprechen.“

Als wissenschaftliche Ausarbeitung im Sinne des § 7 litt. b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist daher nur ein solcher in Zeitschriften ent-

haltener Artikel anzusehen, aus welchem hervorgeht, daß der Verfasser beabsichtigt hat, einen Stoff wissenschaftlich zu behandeln und in erster Linie das lesende Publikum zu belehren.“ (DAMBACH a. a. O. S. 153.)

Populäre Aufsätze, die keinen selbständigen wissenschaftlichen Zweck haben, sind also hienach an sich schutzlos.

2. Die zweite Gruppe bilden *die größeren Mittheilungen*. Darunter werden alle Artikel verstanden, die nicht zu Gruppe I gehören und einen litterarischen Charakter tragen, also solche Aufsätze, die, wenn sie nicht unglücklicher Weise in einer Zeitung veröffentlicht würden, zweifellos Anspruch auf urheberrechtlichen Schutz hätten. Hierzu gehören Leitartikel, Entrefilets, Stimmungsbilder aus Parlamenten, Darstellungen von Begebnissen, soweit sie einen litterarischen Charakter haben, Besprechungen, Kritiken, Beschreibungen, populäre Aufsätze, Biographien, Memoiren u. s. w.

Alle diese Artikel sind an sich schutzlos; doch kann durch einen besonderen an der Spitze des Artikels angebrachten Vorbehalt der Nachdruck untersagt werden. Für den Vorbehalt ist eine besondere Form nicht vorgesehen.

3. Der ganze *übrige Inhalt* einer Zeitung ist vogelfrei.

*Quellenangabe* ist nicht vorgeschrieben.

Wenn man eine Zeitung zur Hand nimmt, wird man finden: die Leitartikel, die Lokalberichte, die vermischten Nachrichten, die Telegramme, die Sport-, Kunst-, Theater-, Musik-, Litteraturberichte, die Berichte aus den Parlamenten, aus den Gerichtssälen, die humoristische Ecke, das Vermischte, Zuschriften aus dem Publikum, Reklameartikel, Inserate, alles ist in der Regel frei. Nachdrucksverbote finden sich äußerst selten. So glauben wir nicht, daß jemals Leitartikel mit dem Nachdrucksverbot versehen worden sind. — Dagegen stoßen uns gelegentlich in einigen Zeitungen kleine Mittheilungen auf, Lokalnotizen, Telegramme, Rechtsbelehrungen und dgl., welche das Nachdrucksverbot tragen, und die man beim besten Willen nicht als „größere Mittheilungen“ betrachten kann, die also trotz des Nachdrucksverbots frei sind.

Aus dem *Feuilletontheil* sind nur geschützt: die Romane, Novellen, Humoresken, also alle frei erfundenen Erzählungen, Gedichte (so das R.-G., E. in St. XII S. 360 mit Bezug auf Gedichte zu Reklamezwecken) und dramatische Darstellungen, sowie die obenerwähnten wissenschaftlichen Ausarbeitungen.

Diese Beiträge bedürfen keines Vorbehalts. Alle übrigen Beiträge litterarischen Charakters sind nur dann gegen Nachdruck geschützt, wenn sie ein Abdruckverbot tragen. — Anekdoten, Witze etc. sind überhaupt vogelfrei. Im Allgemeinen kann man daher den ganzen Inhalt eines Witzblattes nachdrucken bis auf die längeren Erzählungen novellistischen Inhalts.

Auszunehmen sind hiervon die Illustrationen. Diese können (nach § 6 des Gesetzes vom 9. Januar 1876) einzeln in einem Schriftwerk nachgebildet werden, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Die Illustrationen eines Witzblattes können daher nur als Illustrationen benutzt werden. Ausgeschlossen ist natürlich auch die Nachbildung einer Illustration sammt Nachdruck des etwa freigegebenen Textes.

Damit habe ich mit wenigen Worten die heutige Rechtslage dargestellt.

Die weiteren Erörterungen haben sich mit der Frage zu beschäftigen, ob diese Bestimmungen auch bei dem heutigen Stande des Zeitungswesens genügen oder ob bei der bevorstehenden Reform des Gesetzes auch bezüglich dieser Frage Neuerungsvorschläge zu machen sind.

Zunächst aber scheint es zweckmäßig, einen Blick auf die in den anderen Ländern geltenden Systeme zu werfen.

England und Frankreich enthalten keine Sondervorschriften über das Recht an Zeitungsartikeln, wie überhaupt die Urheberrechtsgrenze dieser beiden Länder sehr lückenhaft sind. Doch hat es die Rechtsprechung verstanden, diese Lücken durch allgemeine, im Allgemeinen zweckmäßige Prinzipien zu ergänzen.

So haben die *englischen* Gerichte entschieden, daß alle Zeitungsartikel, die einen litterarischen Charakter tragen, schutzfähig sind, während der Abdruck thatsächlicher Nachrichten (anouncements of facts) frei ist. (S. Anhang IV.) Aehnlich ist auch die *französische* Rechtsprechung. Nur wird hier der publizistische Natur der politischen Artikel die Konzession gemacht, daß ihr Abdruck zu polemischen Zwecken erlaubt ist. (S. Anhang V.)

Die *unbedingte Schutzfähigkeit* litterarischer und wissenschaftlicher Artikel erkennen ausdrücklich an Spanien, Mexiko und Guatemala, Belgien und Ungarn.

Einen Schutz *gewisser, mit Vorbehalt versehener Artikel* gewähren: für alle publizistischen Artikel: Belgien, die Schweiz, Norwegen, Ecuador, Columbia, die Niederlande, die Südafrikanische Republik und Ungarn; für litterarische und wissenschaftliche Artikel: Oesterreich, Schweden, Finland, Rumänien.

*Politische Artikel* sind frei in der Schweiz; in Italien ist die Wiedergabe politischer Artikel nur zum Zweck der Besprechung, Rechtfertigung oder Berichtigung gestattet.

*Berichte* sind ausdrücklich für frei erklärt in Belgien, in der Schweiz und in Italien. Doch werden in Belgien solche Berichte geschützt, die einen litterarischen Charakter haben. In Spanien solche, die mit einem Vorbehalt versehen sind. In Rußland können alle kleineren Arbeiten unter einem Druckbogen frei nachgedruckt werden.

Die *Quellenangabe* wird bei dem Abdruck freigegebener Artikel gefordert in der Schweiz,

in Norwegen, in Schweden, Finland, Rußland, Italien, in den Niederlanden, der Südafrikanischen Republik, Dänemark, Portugal, Mexiko, Guatemala, Ecuador, Columbia, Bolivia.

Unrechtmäßig wird der an sich erlaubte Nachdruck in Rußland, wenn er beständig geübt wird, in Mexiko, wenn er nach dem Gutachten der Sachverständigen übermäßig ist. (Für alle in dieser Aufzählung genannten Länder S. Anhang VII.)

Für das *internationale Recht* gelten, soweit Deutschland in Betracht kommt, folgende Bestimmungen:

Nach Art. 7 der *Berner Konvention* ist 1. der Abdruck politischer Artikel und von Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten ganz frei; die übrigen Artikel sind geschützt, wenn der Nachdruck ausdrücklich untersagt ist. (S. Anhang VI.)

Die mit Belgien, Frankreich und Italien bestehenden Litterarverträge schränken den Nachdruck insofern noch weiter ein, als Feuilletonromane und Artikel über Wissenschaft und Kunst ohne Weiteres gegen Nachdruck geschützt sind. (S. Anhang VIII.)

Alle die in den vorerwähnten Gesetzen und Verträgen vorhandenen Bestimmungen lassen sich nun weniger auf allgemeine Grundsätze als auf ein Bestreben zurückführen, den vielfach nicht klar hervortretenden und wechselnden Bedürfnissen der Praxis zu genügen. Versuchen wir nun zu erörtern, welche Gesichtspunkte sich zur Lösung der Frage, wie der Schutz der Zeitungsartikel beschaffen sein muß, aus einer Betrachtung der allgemeinen Grundsätze des Urheberrechts ergeben.

Es ist ein allgemeiner Grundsatz des Urheberrechts, daß jedes Geisteswerk, also jedes Erzeugniß, das den Stempel eigener geistiger Arbeit trägt, sei diese auch noch so gering, gegen unerlaubten Nachdruck geschützt sein soll.

Wenden wir diesen Grundsatz auf Zeitungen an, so kämen wir zunächst zu dem Ergebnis, daß jeder Artikel, der den Stempel eigener litterarischer Arbeit trägt, gegen Nachdruck geschützt ist. Hiernach läßt sich das ganze Zeitungsmaterial in zwei große Gruppen zerlegen:

I. Artikel, die einen litterarischen Charakter tragen;

II. Beiträge, die eines solchen Charakters entbehren, also einfache Telegramme, Börsennotierungen, Sportmittheilungen u. s. w.

I. Die erste Gruppe, die Artikel litterarischen Charakters wären an sich gegen Nachdruck ohne Weiteres geschützt. Nun fragt es sich, ob nicht gewisse Artikel ihrer publizistischen Natur nach für eine größere Verbreitung bestimmt sind, und ob man nicht dem publizistischen Verkehr unerträgliche Fesseln auferlegte, wenn man den Abdruck sämtlicher Artikel untersagen wollte.

A. Nach diesem Gesichtspunkt wären also zunächst die *Leitartikel* und *Entrefilets* auszuscheiden. Ich mache zunächst zwischen politi-

schen Leitartikeln und den Leitartikeln, die einen anderen publizistischen Zweck verfolgen, keinen Unterschied. Doch könnte es überhaupt fraglich sein, ob zwischen beiden wesentliche Unterschiede bestehen, und ob diese Unterschiede eine verschiedene rechtliche Behandlung erheischen.

Es fragt sich nun weiter:

1. Erfordern die Zwecke der Leitartikel eine unbedingte Oeffentlichkeit, so daß sie ohne Weiteres nachgedruckt werden können?

2. Oder sollen diese Artikel durch einen Vorbehalt geschützt werden können, wie dies heute nach deutschem Recht der Fall ist?

3. Oder sollen sie schliesslich nur zum Zweck der politischen Diskussion abgedruckt werden können, so daß also der Abdruck, dem allein die Absicht zu Grunde liegt, auf billige Weise einen guten Artikel zu bringen, verboten wäre.

B. Auf eine gleiche Stufe wie die Leitartikel wären die Spezialartikel zu stellen, sachliche Erörterungen von Tagesfragen. Es würde sich auch bei diesen Artikeln fragen,

1. ob eine unbedingte Nachdrucksfreiheit gestattet sein soll,

2. ob sie mit Vorbebehalt zu schützen sind oder

3. ob nur der Abdruck zum Zweck der Besprechung und Kritik gestattet sein soll.

C. Weiter kommt die Berichterstattung in Betracht (Reporterberichte, Korrespondenzen, Parlamentsberichte u. s. w.). Auch hier fragt es sich, ist ein öffentliches Interesse daran vorhanden, daß solche Artikel, auch wenn sie einen litterarischen Charakter tragen, im Prinzip frei nachgedruckt werden dürfen?

Ich habe mehrfach Klagen über den Nachdruck aller dieser Artikel gehört, und zwar in Fällen, wo die Nachdrucker offenbar die Absicht eines unlauteren Wettbewerbs hatten. Doch ist mir auch entgegengehalten worden, alle diese Artikel schreiben nach Oeffentlichkeit, dazu werden sie ja geschrieben. Es fragt sich also, ob der publizistische Zweck die Freigabe dieser Artikel erfordert, oder ob die Urheberrechte des Verfassers auch hier grundsätzlich anerkannt werden sollen.

D. Schliesslich bleiben alle Artikel übrig, die der Belehrung und Unterhaltung dienen. Es scheint mir ein Grund nicht gegeben, ihren Abdruck in irgend einer Weise zu privilegieren.

Sollte man zum Ergebnis kommen, daß gewisse Artikel, also vielleicht die publizistischen Artikel bedingt (d. h. wenn kein Vorbehalt verlangt wird) oder unbedingt abgedruckt werden dürfen, so fragt es sich ferner, ob nicht jeder Nachdruck unter allen Umständen eine *Quellenangabe* tragen soll. Jedenfalls müßte dann die Nennung der benutzten Quelle so deutlich sein, daß sie jeden Zweifel ausschließt. Andernfalls wäre jede derartige Vorschrift illusorisch.

II. Wir kommen nun zur zweiten Gruppe der Beiträge einer Zeitung, zu den Berichten,

Mittheilungen etc., die keinen litterarischen Charakter tragen und daher auch keines litterarisch Urheberrechts fähig sind.

Hier begeben wir uns zuerst auf das Gebiet des reinen gewerblichen Rechtsschutzes. Es ist zweifellos, daß auch die Erlangung solchen Materials, von telegraphischen Berichten zum Beispiel, häufig mit hohen Kosten verknüpft ist. Nun wurde mit Recht geltend gemacht, daß solche Mittheilungen nur einen sehr vorübergehenden Werth haben, und es gar keinen Zweck habe, ihren Abdruck überhaupt zu untersagen. Doch nehmen wir den Fall, der bei uns in Deutschland schon zu Klagen Anlaß gegeben hat, aber besonders im Ausland als Uebelstand empfunden wird, daß nämlich, sobald ein Blatt erschienen ist, die telegraphischen Berichte telephonisch oder telegraphisch an andere Blätter berichtet werden, und diese, die wenige Stunden später erscheinen, wörtlich die Telegramme der ersten Zeitung bringen. Was zur Abhülfe gegen solche Uebergrieffe verlangt wird, ist nicht sowohl ein Schutz gegen Nachdruck, sondern ein Schutz oder eine Anerkennung der *Priorität*. Es fragt sich daher:

1. Sollen alle Berichte und Informationen, die nicht schon autorrechtlichen Schutz genießen, erst nach einer gewissen Zeit abgedruckt werden, wie dies z. B. in Frankreich mehrfach verlangt wird?

2. Oder soll für jede Entlehnung aus einem Blatt ein für alle Mal Quellenangabe vorgeschrieben werden, also wenn es sich nur um ein einziges Telegramm von z. B. 5 Worten handelt?

In Frankreich ist nach neueren Vorkommnissen das Erforderniß der alleinigen Quellenangabe für ungenügend erklärt worden. Es wurde dabei auf Blätter, wie den „*Matin*“ oder den „*Eclair*“ hingewiesen, die täglich mehrere Spalten bringen, die weiter nichts als Abdrücke der interessantesten Artikel und Berichte aller anderen Blätter unter Quellenangabe enthalten, so daß das Publikum, das diese Blätter liest, eine ständige Revue der anderen Blätter vor sich hat, die sie der Lektüre der letzteren enthebt.

3. Schliesslich könnte man noch erwägen, ob nicht die Entlehnung, die unlautere Zwecke verfolgt, so, wenn sie gewerbmäßig geübt wird, als unlauterer Wettbewerb zu untersagen wäre, und ob man nicht in allen den Fällen, in denen eine Entlehnung ohne Quellenangabe stattfindet, einen unlauteren Wettbewerb annehmen wollte.

Mir scheint der in Ziff. 3 angedeutete Weg der beste; nämlich der, den Abdruck der urheberrechtlich nicht geschützten Beiträge einer Zeitung dann als unrechtmäßig zu betrachten, wenn aus der Art, dem Umfang, der Regelmäßigkeit u. s. w. der Wiedergabe, die Absicht unlauteren Wettbewerbs geschlossen werden kann. Man könnte diesem Vorschlag gegenüber einwenden, daß das Merkmal des „unlauteren Wettbewerbs“ nicht scharf genug ist. Doch ist darauf hinzuweisen, daß der auch bei

uns in Deutschland jetzt gesetzlich anerkannte Begriff des unlauteren Wettbewerbs auf den Anschauungen basirt, welche sich in den beteiligten Verkehrskreisen über die gegenseitige Abgrenzung des Mein und Dein, und über die Pflichten des Berufsstandes bilden. Ich bin überzeugt, daß die Anerkennung dieses allgemeinen Merkmals die Gerichte in nicht allzuferner Zeit zur Aufstellung fester, den Verkehrsgebräuchen und -Anschauungen entnommener Regeln führen würde.

Es war nicht meine Absicht, die oben angedeuteten Fragen, die in anliegendem Fragebogen (S. Anhang XII) kurz zusammengestellt sind, zu lösen, sondern sie zur allgemeinen Diskussion zu stellen.

Den Anlaß hierzu bieten die in Deutschland und außerhalb unserer Landesgrenzen hervorgetretenen Reformbestrebungen.

Mit Rücksicht auf die angekündigte Erneuerung unserer Urheberrechtsgesetzgebung haben der Allgemeine Deutsche Schriftstellertag (s. Anhang IX) und der Börsenverein Deutscher Buchhändler (s. Anhang X) zur Frage Stellung genommen. (S. auch MARTIN HILDEBRANDT'S Aufsatz im Recht der Feder 1897, S. 1.)

Auf internationalem Gebiet ist die Frage von der Association littéraire et artistique internationale und dem internationalen Prefsverband in Angriff genommen worden. (XI.)

Es wäre daher zu wünschen, daß auch die engeren deutschen Journalistenkreise ihre Anschauungen und Wünsche zum Ausdruck brächten.

Auf allen Gebieten des Gewerbes und des Handels ist in der letzten Zeit der Ruf nach einem Schutz gegen unlauteren Wettbewerb ertönt. Dies ist kein Zeichen für den moralischen Niedergang unserer Geschäftskreise, sondern im Gegentheil ein erfreuliches Zeichen dafür, daß Handel und Gewerbe so erstarkt sind, daß sie Treu und Glauben als den stärksten Pfeiler eines blühenden und geordneten Geschäftsverkehrs erkannt haben. Ich glaube, auch im Zeitungswesen sind wir soweit vorgeschritten, daß wir von allen in diesem verantwortungsreichsten aller öffentlichen Berufe Stehenden ein feineres Empfinden für geschäftlichen Anstand zutrauen können. Wir leisten der Presse sicher den besten Dienst, wenn wir dazu beitragen, auch den gewerblichen Rechtsschutz im Zeitungswesen kräftig zu entwickeln.

### Anhang.

Zur Ergänzung des vorstehenden Aufsatzes stelle ich hier das geschichtliche und rechtsvergleichende Material zu der Frage des Rechtsschutzes der Zeitungsartikel zusammen.

#### I.

##### Deutsche Litteratur bis 1870.

JOLLY, *Die Lehre des Nachdruckes nach den Beschlüssen des deutschen Bundes*. Heidelberg 1852.

S. 109 ff. „denn nicht wegen des Mangels einer äußerlichen Fixirung des Mitgetheilten, sondern

wegen der Formlosigkeit der Aeußerung ist derselben der Charakter eines literarischen Erzeugnisses abzuspochen, und es muß deshalb dieselbe Entscheidung auch dann Platz greifen, wenn einzelne Gedanken nicht bloß mündlich geäußert, sondern in kurzen Notizen niedergeschrieben waren, aber so, daß der Inhalt als das allein beachtenswerthe, die gewählte Form als etwas gleichgiltiges erscheint. Wenn also z. B. eine einfache Mittheilung eines Zeitungskorrespondenten auch in anderen Zeitungen sogar wörtlich mitgetheilt wird, so wird dadurch kein verbotener Nachdruck begangen, sollte auch die erste Erlangung jener Mittheilung mit verhältnißmäßig bedeutenden Kosten verbunden gewesen, und sollte auch bei dem Nichtabdruck die Quelle, aus welcher die Nachricht entlehnt wurde, nicht angeführt sein. Letzteres ist ein Verstöß gegen die Courtoisie, welche Zeitungsredaktionen untereinander zu beobachten pflegen, ein rechtlich verbotener Nachdruck liegt aber nicht vor, da die einfache Mittheilung, daß dieses oder jenes einzelne Faktum geschehen sei, nicht als ein literarisches Erzeugniß gelten kann.“

S. 110. „Sobald aber die Grenzen einer rein thatsächlichen Mittheilung überschritten werden, und der Aufsatz den Charakter einer gut oder schlecht ausgeführten Erzählung annimmt oder eigene Ansichten oder Urtheile des Verfassers entwickelt werden, fällt ein solcher Aufsatz unter den Begriff eines literarischen Erzeugnisses und ist als solches nach dem strengen Wortlaut der Bundesbeschlüsse gegen den Nachdruck geschützt. Doch wird die durch allgemeine Gewohnheit begründete Modifikation anzuerkennen sein, daß einzelne Zeitungsartikel auch der letzteren Art, nicht aber eine ganze Zeitung, erlaubter Weise nachgedruckt werden dürfen, wobei nur nach der gleichfalls feststehenden Gewohnheit der Abdruckende die Quelle anzugeben verpflichtet ist, aus welcher er geschöpft hat. Dieses die gesetzliche Regel beschränkende Gewohnheitsrecht ist um so unbedenklicher anzuerkennen, als es mit dem Geiste des Gesetzes in vollem Einklang steht. Verbietet doch das letztere, wie wir gesehen haben, den Nachdruck nur um dessentwillen, weil er eine Vermögensbeeinträchtigung des Verlagsberechtigten herbeiführen kann; dies ist nach der Beschaffenheit unseres Zeitungswesens in obigem Fall nicht zu fürchten, und das Nachdruckverbot zessirt deshalb hier mit gutem Grund.

Die in Frage stehende Gewohnheit ist übrigens doch nur hinsichtlich der eigentlich sogenannten Zeitungskorrespondenzen begründet, d. h. kürzerer Berichte über wirklich geschehene Ereignisse oder nur auf den Moment berechneter Betrachtungen darüber, sodafs Poesien aller Art, mehr zusammenfassende historische Erörterungen, sei es auch aus der neuesten Zeit, oder gar in sich geschlossene Abhandlungen, wenn sie auch in Zeitungen oder Zeitschriften zuerst mitgetheilt wurden, ebenso wie bei einer anderen Veröffentlichungsweise unbedingt gegen Nachdruck zu schützen sind, so häufig hier auch die Gewissenlosigkeit, durch den Schein der ihrer Natur nach immer etwas schwankenden Gewohnheit einigermaßen gedeckt, fremde Rechte zu missachten bereit sein mag.

Telegraphische Depeschen, wie sie in neuerer Zeit häufig in Zeitungen mitgetheilt zu werden pflegen, sind jüngsthin der in Allgemeinen Zeitung als des Schutzes gegen Nachdruck vorzugsweise würdig empfohlen worden. Insoweit die Verfasser der betreffenden Ausführungen zugeben, daß die bestehende Gesetzgebung jenen Schutz nicht gewähre, stimme ich ihnen vollständig bei, indem solche telegraphische Depeschen ihrer ganzen Beschaffenheit nach regel-

mäßig zu den litterarischen Erzeugnissen nicht gerechnet werden können; man muß aber, wie ich glaube, noch weiter gehen und behaupten, daß nicht nur die Worte unserer Bundesbeschlüsse, sondern selbst das jenem Nachdruckverbot zu Grunde liegende Prinzip jenem Schutze entgegenstehen. Das ausschließliche Verlagsrecht geht nämlich, wie später noch gezeigt wird, einzig und allein aus der Autorschaft hervor, kann also auch nur an solchen Geisteserzeugnissen statuirt werden, bei denen ein wahrer Autor vorhanden ist. An den durch Telegraph berichteten Worten: „Paris ist ruhig“ oder „5% Rente = 99¼“ kann aber kein vernünftiger Mensch eine Autorschaft und in Folge derselben Autorrechte beanspruchen; und da es in der natürlichen Beschaffenheit einer solchen thatsächlichen Mittheilung liegt, daß sie nicht füglich als Objekt einer ausschließlichen Berechtigung aufgefaßt werden kann, so kann man überhaupt das hier unstatthafte Recht, eine weitere Mittheilung zu verbieten, auch nicht, abweichend von den sonst über Nachdruck geltenden Grundsätzen, statt in der Person des Autors in der des Zeitungseigenthümers entstehen lassen, der durch seinen Aufwand die Nachricht so schnell herbeigeschafft und ihr dadurch sogar in gewissem Sinne einen Geldwerth beigelegt hat. Wenn dieselbe telegraphische Depesche, die in einer Zeitung enthalten ist, auch in einer anderen mitgetheilt wird, so kann und wird auch der Eigenthümer der ersten Zeitung darüber sich nicht beklagen, daß ein anderer dieselbe Nachricht wie er, vielleicht fast gleichzeitig mit ihm mitgetheilt hat; er muß und wird zufrieden sein, wenn der Andere die Depesche unter seiner eigenen Adresse empfing, sie also ebenso theuer wie er bezahlen mußte. Der Grund des Aergernisses bei dem eigentlichen Abdrucken liegt also nicht in dieser Thatsache des Abdruckens, sondern lediglich darin, daß der Zweite eine interessante Nachricht um wohlfeileren Preis, als der Erste mittheilen kann. Zur Ersparung dieses gar häufigen Aergers und Neides ist aber das Nachdruckverbot nicht bestimmt und kann meines Erachtens ohne wesentliche Beeinträchtigung des allgemeinen Interesses dazu auch nicht bestimmt werden. Dem Geärgerten bleibt hier kein anderer Trost, als das bekannte Gleichniß von den Arbeitern im Weinberge, von welchen die zuletzt gekommenen durch dreistündige Arbeit ebensoviel wie die zuerst gekommenen durch neunstündige Arbeit verdienten.“ Doch sind auch Telegramme geschützt, wenn sie einen litterarischen Charakter tragen.

#### **EISENLOHR, Das litterarisch - artistische Eigenthum und Verlagsrecht. Schwerin 1855.**

##### *C. c. Journalartikel*

S. 50ff. „Eine alte Unsitte läßt Zeitungsartikel für herrenloses Gut gelten. Man beschönigt sie durch die Vorgabe einer stillschweigenden Uebereinkunft der Gegenseitigkeit, welche die Natur des Zeitungswesens bedinge. Die Unrechtmäßigkeit ist also für den Fall zugestanden, daß eine Redaktion erklärt, von diesem Prinzip abgehen und nur Originalartikel liefern zu wollen. Der gleich bereite Einwand, das könnten nur größere Blätter, aber die kleineren nicht, denen Geld und Konnexionen abgingen, um eine selbständige Existenz zu führen, verdient nicht berücksichtigt zu werden.“ —

„Vorerst, und bis das Gesetz sie ausdrücklich ausnimmt, sind Journalartikel wie andere Aufsätze, Schriftwerke, die unter den Schutz des Gesetzes fallen.“ (Anm. Ausn. Baiern. II 4.)

„Was von gewöhnlichen Artikeln, gilt auch von telegraphischen Depeschen, sie mögen einen Inhalt

haben, welchen sie wollen; auf die Urheberschaft kommt es nicht an.“

„Wie die Ungerechtigkeit der Piraterie auf Zeitungsartikel aufhören soll, wenn die Quelle angegeben wird, ist schwer einzusehen. Im Grunde genommen, kommt zum Unrecht noch eine Frechheit.“ (S. Oesterr. G.-S.)

**WÄCHTER, Das Verlagsrecht.** Stuttgart 1857.

S. 174 ff. „*Zeitschriften* (Journale) sind an sich unzweifelhaft geistige Erzeugnisse, welche auch einen Gegenstand des litterarischen Verkehrs, somit des Verlagsrechts bilden. Das periodische Erscheinen und die hiedurch bedingte Art des Vertriebs begründen keine wesentliche Verschiedenheit. Was aber den Inhalt betrifft, so ist der *einzelne* in ein solches Blatt aufgenommene *Artikel*, wenn er *lediglich* als *Abdruck einer Thatsache*, einer objektiven Wahrnehmung erscheint, von dem Verfasser nicht als Produkt seines individuellen Geistes gegeben und bildet, objektiv betrachtet, nicht eine Produktion, welche in ihrem *geistigen Bestand* ihre wesentliche Bedeutung trägt, somit nicht ein litterarisches Erzeugniß, welches, als *wesentlich* Geistiges immerhin etwas über das bloß Faktische Hinausliegendes enthalten müßte.

Solche *rein faktische Zeitungskorrespondenzen* in ihrer *Einzelheit*, z. B. eine bloße Nachricht vom Stand der Börse, ein Wiedererzählen umlaufender Gerüchte u. dgl. können nicht als litterarisches Erzeugniß gelten.

Ja selbst wenn eine solche Mittheilung ein *rein ersonnenes Faktum*, also eine Lüge, enthielte, könnte sie dem Verkehr gegenüber ein Verlagsrecht schon um deswillen nicht beanspruchen, weil sie sich als rein objektive Thatsache, nicht als Produkt des Korrespondenten geben wollte, daher sich gefallen lassen muß, demgemäß auch behandelt zu werden.

Sobald aber ein Aufsatz, eine Zeitungskorrespondenz, den geistigen Stempel der *individuellen Autorschaft* und geistigen *Individualität* trägt, und *dieser Bestand* in dem Artikel vorwiegt: so erscheint das Produkt wieder als *litterarisches Erzeugniß* und für seinen Verfasser als Objekt eines Verlagsrechts.

Näher steht den litterarischen Erzeugnissen derjenige Theil des Blattes, welcher die *thatsächlichen Korrespondenzen* enthält, und nach Umständen den *wesentlichen Bestand* des Blattes ausmacht; ein zumal fortlaufender Nachdruck derselben kann die Nutzung des Blattes und seine litterarische Verbreitung durch Konkurrenz wesentlich beeinträchtigen, und es liegt daher aller Grund vor, dem Unternehmer hinsichtlich dieses Bestandes einen Schutz zu gewähren.

Hiebei kommen namentlich *telegraphische Depeschen* in Betracht, welche man nicht schlechthin vom Verlagsrecht ausschließen darf. Allerdings kann der Umstand, daß eine Nachricht nicht mit der Post sondern mittelst des Telegraphen versandt worden ist, sie nicht zu einem litterarischen Erzeugniß *machen*. Ebenso wenig aber kann diese Art der Beförderung ein Objekt, welches litterarisches Erzeugniß oder Bestandtheil eines solchen ist, in ein nicht litterarisches Erzeugniß verflüchtigen. An sich ist also der telegraphische Weg kein juristisches Kriterium, und jedenfalls ist ein litterarisches Erzeugniß, welches, wenn auf andere Weise eingesandt, als *litterarisches Erzeugniß* gelten würde, auch dann als solches zu schützen, wenn seine Beförderung telegraphisch erfolgt.

Allein in der Regel bestehen die telegraphischen Depeschen in *rein faktischen* Mittheilungen, und

fallen, wenn sie für Journale bestimmt sind, unter die Kategorie der Journalartikel oder Zeitungskorrespondenzen dieser Art.“

**KLOSTERMANN, Das Urheberecht und das Verlagsrecht.** Berlin 1871.

„Die Zeitung giebt eine Chronik des Tages ebenso wie jene eine Geschichte von Jahrhunderten geben, nur mit dem Unterschiede, daß die Zeitungen nicht eine bloße Kompilation und Verarbeitung des von fremden Forschern gesammelten Stoffes, sondern zum Theil neue, von ihren eigenen Mitarbeitern gesammelte Thatsachen bringen. Wer daher eine Zeitung ganz oder ihrem wesentlichen Inhalte nach abdrucken wollte, würde sich unzweifelhaft einer Verletzung des geistigen Eigenthumsrechtes schuldig machen. Und was von dem Ganzen gilt, muß auch von den einzelnen Theilen gelten. Der Herausgeber einer Zeitung würde daher ohne Zweifel befugt sein, den Abdruck jedes einzelnen Artikels zu untersagen und den etwaigen Nachdruck zu verfolgen, sofern er ein vermögensrechtliches Interesse an der Verhinderung des Nachdrucks nachzuweisen vermag. Ein solches Interesse liegt in Bezug auf die einzelnen Zeitungsnachrichten in der Regel nicht vor. Es ist daher allgemein üblich, daß eine Zeitung der anderen solche Nachrichten entlehnt, da eine solche Entlehnung ebensowenig den Thatbestand eines Nachdrucks enthält, als das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes (G. v. 11. Juni 1837 § 4 No. 1). Vollkommen irrig ist es jedoch, aus diesem Gebrauche einen Usus abzuleiten, welcher auch den wirklichen Nachdruck straflos mache und die Praxis hat deshalb auch das Bestehen eines solchen Usus niemals anerkannt.<sup>1)</sup>

Der Thatbestand eines Nachdrucks kann indess unter Umständen nicht bloß durch den Abdruck eines größeren Theiles der Zeitungsnachrichten oder zusammenhängender, durch mehrere Nummern laufender Erzählungen hergestellt werden. Vielmehr kann auch der Abdruck einzelner Nachrichten von geringem Umfange eine Verletzung des geistigen Eigenthums des Herausgebers involviren, wenn an den ausschließlichen Besitz dieser Nachrichten sich ein vermögensrechtliches Interesse knüpft. Dies ist der Fall bei den telegraphischen Depeschen, die sowohl in Bezug auf die Kosten des Unternehmens, als auch in Bezug auf den Absatz und die Verbreitung des Blattes wesentlich ins Gewicht fallen.

Die Kölnische Zeitung brachte in ihrer Nummer vom 2. April 1865 zur Sprache, daß ein an demselben Orte erscheinendes Blatt, welches zwei Stunden nach der Kölnischen Zeitung ausgegeben wurde, die telegraphischen Depeschen der letzteren sogar ohne Angabe der Quelle regelmäßig nachdruckte. Sie stellte dies Verfahren dadurch an den Pranger, daß sie von ihrer Nummer zum 1. April einen besonderen Abdruck für ihre Kollegin hat herstellen lassen, in welchem erfundene und in scherzhafter Weise veränderte Depeschen den echten substituirten waren, die denn auch in gewohnter Hast ohne alle Prüfung von dem zwei Stunden später erscheinenden Blatte übernommen wurden. Es ist indess nicht zu bezweifeln, daß der hier signalisirte Nachdruck auch unter das Verbot des Gesetzes fällt. Denn wenn das Gesetz vom 11. Juni 1837 in den §§ 1 2 verbietet „eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise nachzudrucken“, so muß dies auch von dem Nachdruck der telegraphischen Depeschen der Zeitungen gelten, die ja in den größeren Haupt-

<sup>1)</sup> Erkenntniß des Obertribunals v. 21. April 1862 (GOLTDAMMEK Archiv Bd. 10 S. 488).

städten als besondere Schriften von den sogenannten Depechenbureaus herausgegeben werden.

Ebenso versteht sich, daß ein strafbarer Nachdruck nicht mehr vorliegt, wenn das vermögensrechtliche Interesse an der ausschließlichen Vervielfältigung der Depeschen aufgehört hat; und dies wird meist schon am folgenden Tage der Fall sein.

Es muß hiernach behauptet werden, daß es keineswegs an ausreichenden Rechtsnormen für den Schutz des geistigen Eigenthums an dem Inhalte der Zeitungen fehlt. Vielmehr führt die logische Anwendung der für das Schriftrecht überhaupt gegebenen Vorschriften auf den vorliegenden Fall zu einem ganz sachgemäßen und für den Verkehr durchaus genügenden Resultate. Die Praxis hat auch die im Vorstehenden entwickelten Grundsätze konsequent zur Anwendung gebracht und die von JOLLY und FRIEDLÄNDER angenommene gewohnheitsrechtliche Schutzlosigkeit des eigentlichen Zeitungsmaterials<sup>2)</sup> keineswegs angenommen, wie dies außer dem angeführten Erkenntnis des Obertribunals auch die Gutachten des litterarischen Sachverständigen-Vereins beweisen.<sup>3)</sup>

Gleichwohl wird die Forderung nach besonderen Normen des Rechtsschutzes für die Zeitungspressen vielfach wiederholt und der Gesetzentwurf des Frankfurter Bundestages suchte diesem Verlangen dadurch zu entsprechen, daß er im Art. 4 den Nachdruck von Zeitungsartikeln unter der Bedingung der Quellenangabe im Anschluß an das Oesterreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 § 5 b allgemein gestattete und nur die fortgesetzte Ausbeutung eines Blattes durch ein anderes unter Strafe stellte. Die Tendenz dieser Vorschriften geht dahin, das Zeitungsunternehmen als solches zu schützen ohne das Zeitungsmaterial als solches dem Nachdruckverbote zu unterwerfen.

## II.

In dem im Auftrage des Börsenvereins deutscher Buchhändler von HEYDEMANN, HINSCHIUS und RÖNNE ausgearbeiteten und 1857 fertiggestellten Entwurf eines *Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung* findet sich im § 5 folgende Bestimmung:

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

„c) der Abdruck von thatsächlichen Berichten (sogenannten Zeitungsnachrichten) aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, mit Einschluß der telegraphischen Depeschen, vorausgesetzt, daß die Quelle angegeben ist.“

Hierzu bemerken die Motive:

„Handelt es sich von wirklichen litterarischen Arbeiten, bei denen selbstredend der Umfang gleichgiltig ist, so müssen diese, auch wenn sie in Zeitungen zuerst erschienen — ebensogut geschützt werden, wie alle übrigen Erzeugnisse der Litteratur. Bloße Mittheilungen von Thatsachen sind daher keine schriftstellerischen Arbeiten und können mithin auch keinen Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck machen. Ob Mittheilungen der letzteren Art den Zeitungen durch eigene Korrespondenten, durch gelegentliche Mittheilungen oder durch telegraphische Depeschen zukommen, ist gleich, weil dies

<sup>2)</sup> JOLLY, Die Lehre vom Nachdruck S 111 f. FRIEDLÄNDER, Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck S. 27 f. — Vergl. dagegen WÄCHTER, Das Verlagsrecht Th. II S. 538 f. EISENLOHR, Das literarisch-artistische Eigenthum S. 50. VOLKMANN in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Neue Folge VI S. 273 f.

<sup>3)</sup> HEYDEMANN und DAMBACH S. 173—200.

ihre Natur nicht ändert. Will man die geistige Mittheilung solcher Nachrichten prämiiren, so mag man den Blättern, welche sie aus anderen entlehnen, die Pflicht zur Angabe der Quelle auferlegen; weiter kann man indess nicht gehen.“

„Der Ausschufs des Börsenvereins hat sich ebenfalls dahin entschieden, daß die wörtliche Entlehnung politischer Artikel, — worunter wohl hier nur Artikel der vorhin bezeichneten Art gemeint sein sollen, — mit Angabe der Quelle erlaubt sein solle.

Eigentliche politische Artikel — Leitartikel und dergleichen — dürfen, wie auch schon oben bemerkt worden, freilich hierunter nicht begriffen werden; wer aber der größeren Verbreitung wegen wünscht, daß man sie ihm nachdrucke, mag dies ausdrücklich erklären.“

## III.

### Das Gesetz vom 10. Juni 1870.

Der Gesetzentwurf vom 14. Februar 1870 enthielt folgende Stelle:

§ 6. Als verbotener Nachdruck ist nicht anzusehen:

„c) der Abdruck von thatsächlichen Berichten (sog. Zeitungsnachrichten), Leitartikeln und Korrespondenzen, Artikeln aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, vorausgesetzt, daß die Quelle deutlich angegeben ist.“

Hierzu bemerkten die Motive (S. 24):

„Daß sogenannte Zeitungsnachrichten keinen Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen können, folgt aus der Natur dieser Nachrichten von selbst; dieselben enthalten eben nur thatsächliche Berichte und charakterisiren sich daher überhaupt nicht als eigene geistige Schöpfungen, welche durch das vorliegende Gesetz geschützt sind. Leitartikel würden, an sich betrachtet, allerdings unter den Begriff der schutzberechtigten Schriftwerke fallen, und dasselbe würde von vielen Korrespondenzartikeln gelten. Allein es muß hier das strenge Privatrecht des Autors dem *Bedürfnis des allgemeinen litterarischen Verkehrs* und den aus der publizistischen Natur der Zeitungen sich ergebenden Konsequenzen weichen. Der litterarische Verkehr fordert unbedingt die gegenseitige Mittheilung und Entlehnung auch solcher Artikel. — Durch die generelle Gestattung des Abdrucks von Zeitungsartikeln wird zugleich in der Praxis einer großen Anzahl von Streitfragen vorgebeugt, welche im Einzelfall darüber entstehen würden, ob ein Artikel sich als schutzberechtigt darstellt oder nicht.“

Der Abgeordnete STEPHANI brachte folgenden Antrag ein:

„Als Nachdruck ist nicht anzusehen der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften, sofern nicht an der Spitze des Artikels der Abdruck untersagt ist.“

Hierzu bemerkte die Reichstagskommission (Bericht S. 7 f.):

„Daß die politischen Blätter von dieser Erlaubnis einen verkehrten Gebrauch machen würden, steht kaum zu fürchten, denn die Vertretung ihrer Ansichten liegt im Parteinteresse; der spätere Abdruck nimmt ihnen nicht den Vorsprung, den sie durch die frühere Mittheilung einer politischen Nachricht gewinnen, und es erhöht ihren Ruf, wenn ihre Urtheile und ihre Neuigkeiten von anderen Blättern aufgenommen werden. Da u gewährt der obige Grundsatz den Vortheil, daß man nicht zwischen dem politischen und feuilletonistischen Theil einer

Zeitung zu unterscheiden braucht. Die Verfasser politischer Leitartikel beschwerten sich nicht mit Unrecht darüber, daß man ihre vielleicht sehr gedankenreiche Arbeit jedem Feuilleton, auch dem armseligsten nachstelle, indem man beide nach verschiedenem Maße messen, die eine dem Abdruck preisgeben, das andere als eigenthümlichere und werthvollere Produktion vor ihnen in Schutz nehmen wolle.“

Andererseits erhob die Kommission gegen den Antrag STEPHANI schwere Bedenken.

„Man erklärt dadurch sämtliche Aufsätze unserer historischen, naturwissenschaftlichen, medizinischen, philosophischen etc. Zeitschriften für vogelfrei oder zwingt die letzteren an die Spitze jedes Hefts die monotone Erklärung zu setzen, daß der Abdruck untersagt sei. Ja auch für die täglich erscheinenden großen Blätter, die ihren Lesern Novellen oder wissenschaftliche Arbeiten bieten, ist es doch eine äußerst lästige Zumuthung, daß sie in jeder Nummer jenes Verbot wiederholen sollen. Zeitschriften, welche theilweise politischen, theilweise rein wissenschaftlichen Inhalts sind, und welche den ersteren Inhalt anderen Blättern gern zum Abdruck darbieten, würden in die üble Lage kommen, im Eingang der einzelnen Aufsätze eine besondere Erklärung abgeben zu müssen. Das ist eine unbillige Anforderung, gegen die sich auch in unserer Presse sofort sachkundige Stimmen erhoben haben.“

Diesem Bedenken gegenüber wurde der Vorschlag gemacht, die „Zeitschriften“ ganz zu streichen und den Zusatz „politischen“ vor „Zeitungen“ zu vermeiden. Indessen wurde dieser Vorschlag abgelehnt „weil die Grenze zwischen Zeitungen und Zeitschriften nicht zu ziehen ist, und weil, wie bemerkt, viele Zeitschriften, wie z. B. die Grenzboten, auch politische Aufsätze, enthalten, deren freien Abdruck sie wünschen und in keiner Weise durch verengende Bestimmungen des Gesetzes beschränkt sehen wollen.“ „Hiernach blieb“, sagt der Kommissionsbericht, der Kommission nichts übrig, als — mit unwesentlichen Abänderungen — auf den Vorschlag der Regierungsvorlage, als den relativ besseren zurückzugehen. Derselbe sichert das, worauf es hier wesentlich ankommt, die volle Freiheit in dem politischen Gedankenaustausch.“

Bei der dritten Lesung brachte Abgeordneter Dr. OETKER im Reichstage den Antrag ein, freizugeben: „den Abdruck einzelner Gegenstände aus Tage- und Wochenblättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern bei diesen an der Spitze derselben der Abdruck untersagt ist.“

Eventuell beantragte Dr. OETKER in dem Entwurf (s oben) hinter dem Wort „Korrespondenzartikel“ die Worte „sowie von sonstigen kleineren Aufsätzen und Mittheilungen“ einzuschalten.

Nachdem der Kommissionsberichterstatte den Antrag OETKER unterstützt hatte, wurde dieser mit einigen Abänderungen — wobei namentlich die Abänderung der Worte „aus Tage- und Wochenblättern“ in „aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern“ zu bemerken ist, zum Beschluß erhoben.

Hiernach lautet nun die Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. Juni 1870 über Zeitungsartikel folgendermaßen:

#### § 7.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

b) der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern

mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist.

Zu dieser Bestimmung bemerkte das Reichsoberhandelsgericht in der Entscheidung vom 24. Mai 1872 (VI. 171):

„Was den Geist des Gesetzes betrifft, so ist klar, daß derselbe die Artikel in Zeitschriften nicht günstiger, sondern ungünstiger behandeln will, als die selbstständig herausgegebenen Schriftwerke.“

Bei den letzteren versteht es sich von selbst und bekundet sich schon durch die Art der Veröffentlichung, daß der Schriftsteller oder Verleger Werth auf Wahrung des Urheberrechts legt; bei den ersteren darf jedoch vermuthet werden, daß die Veröffentlichung nur vorübergehende Bedeutung haben soll und kein Werth auf das Urheberrecht gelegt wird. In dieser Erwägung fand sich der Gesetzgeber veranlaßt, im § 7 Litt. b diejenigen Fälle zu bezeichnen, in denen eine solche Vermuthung ausgeschlossen sein soll. — Für diese Fälle läßt er die gewöhnlichen Grundsätze gelten, gewährt also den Artikeln der Zeitschriften denselben Schutz, wie selbstständigen Schriftwerken; in allen anderen Fällen ist den Zeitungsartikeln ein Schutz nicht gewährt, deren Abdruck also unbedingt gestattet, auch wenn die Voraussetzungen in § 7 Litt. a nicht vorliegen.“

Zur Auslegung des § 7 b sei noch folgendes bemerkt:

1. Der Ausdruck „Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern“ ist nicht ganz scharf und könnte zu Mißdeutungen Anlaß geben. Indessen ist aus den Motiven zum Antrag OETKER zu entnehmen, daß darunter hauptsächlich die politische Tagespresse verstanden werden soll.

Unter Artikeln ist nicht nur der Inhalt des redaktionellen Theils zu verstehen. Vielmehr gehören auch Zuschriften aus dem Publikum und private Veröffentlichungen des Inseratentheils dazu.

§ 7 b bezieht sich nur auf einzelne Artikel. Die Zeitung als Ganzes ist an sich geschützt.

2. Die Zeitungsartikel selbst zerfallen nach dem Gesetz in 3 Gruppen.

I. *Novellistische Erzeugnisse und wissenschaftliche Ausarbeitungen* sind unbedingt gegen Nachdruck geschützt.

Die *novellistischen Erzeugnisse* definiert das Reichsgericht (Str. XIX. 200) als „erzählende Prosadichtungen.“

Der Berliner Sachverständigen-Verein versteht unter Novelle „eine zu Unterhaltungszwecken verfaßte Erzählung selbst geschaffenen, erfundenen bezw. erdichteten Inhalts“ unter „novellistischen Erzeugnissen“ solche, welche „zwar keine eigentlichen Novellen sind, aber mit denselben auf gleicher Stufe stehen und die wesentlichen Kriterien derselben an sich tragen.“ „Entscheidend sind Form, Inhalt und Zweck, nicht Umfang und Werth des Erzeugnisses.“ (DAMBACH, Gutachten, 1891. 144 ff. 147.)

Bezüglich der „*wissenschaftlichen Ausarbeitungen*“ bemerkte das Reichsoberhandelsgericht, daß dieser Begriff „offenbar mehr fordert, als daß eine selbstständige geistige Arbeit vorliege, d. h. also mehr als die allgemeine Voraussetzung, an welche die Eigenschaft des Schriftwerks und der Schutz gegen Nachdruck überhaupt knüpft.“ Diese Artikel müssen daher einen besonderen wissenschaftlichen Zweck und Charakter haben.

II. „Größere Mittheilungen“, die weder novelistische Erzeugnisse noch wissenschaftliche Ausarbeitungen sind, werden nur dann geschützt, wenn an ihrer Spitze der Abdruck untersagt ist. Nach der übereinstimmenden Ansicht der Autoren wird bei diesen „größeren Mittheilungen“ vorausgesetzt, daß sie einen litterarischen Charakter tragen, d. h., daß sie, abgesehen von der Art ihrer Veröffentlichung sich als „Schriftwerke“ im Sinne des § 1 des Gesetzes darstellen.

Eine besondere Form ist für das Verbot des Abdrucks nicht vorgeschrieben.

Wenn ein solcher Artikel mit Fortsetzungen erscheint, so genügt das Verbot an der Spitze des Anfangs.

III. *Alle übrigen Artikel sind frei*, d. h. sowohl solche, die keinen litterarischen Charakter tragen, als auch „Schriftwerke“, wenn sie nicht mit dem Verbot des Abdrucks versehen sind.

3. Der Inhalt einer Zeitung ist hiernach folgendermaßen geschützt:

*Leitartikel* sind frei, wenn sie nicht an der Spitze ein Abdruckverbot enthalten.

Der Abdruck von *Gesetzen*, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken von Verhandlungen aller Art, sowie von Reden, welche Verhandlungen der Gerichte, politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Verhandlungen gehalten werden, sind frei. (§ 7 c und d des Gesetzes vom 10. Juni 1870.)

*Berichte*, Tagesneuigkeiten, Lokalberichte, Korrespondenzen, Kunst der Litteratur-, Musik-, Sport-, Handelsberichte u. s. w. sind frei, falls sie nicht „sich als größere Mittheilungen“ (siehe oben unter II) darstellen und nicht das Abdruckverbot tragen. Ein stenographischer Parlamentsbericht ist hiernach frei. Ein Stimmungsbericht aus dem Parlament ist bei Abdruckverbot geschützt.

Ebenso steht es mit *Telegrammen*.

Was den *Unterhaltungstheil*, das *Feuilleton*, betrifft, so sind „novellistische Erzeugnisse“ und „wissenschaftliche Ausarbeitungen“ (S. I) ohne weiteres gegen Nachdruck geschützt.

Der übrige Inhalt ist geschützt, soweit er aus „größeren Mittheilungen“ besteht und mit dem Abdruckverbot versehen ist. Vermischte Nachrichten, Anekdoten, Spielaufgaben, Gedichte, die nicht erzählenden Inhalt haben u. s. w. sind frei.

#### IV.

##### Großbritannien.

Das Hauptgesetz über litterarisches Urheberrecht, die Act 5 & 6 Vict. c. 45 erkennt in S. XVIII ein copyright an „every Encyclopaedia, Review, Magazine, Periodical work, and Work published in a Series of Books or Parts, and in every Volume, Part, Essay, Article, and portion so composed . . .“

Der Schutz wird erlangt durch Eintrag des Titels des Gesamtwerks in die Register der Stationers' Company (S. XIX). In WALTER v. HOWE wurde 1881 entschieden, daß auch Zeitungen unter diese Aufzählungen fallen, und daß demnach einzelne Zeitungsartikel nur unter der Voraussetzung des Eintrags der Zeitung geschützt seien.

Da aber nur solche Werke copyrightfähig sind, die litterarischen Charakter und Originalität besitzen, so werden in England auch nur solche Artikel geschützt, welche diesen Voraussetzungen genügen. (OSTERRIETH, Engl. Urheberrecht, Leipzig 1895, S. 183.)

Immerhin scheint dieser Zustand nicht befriedigend. Denn in einem Bericht einer zur Feststellung des gegenwärtigen Zustandes des englischen Urheberrechts bestellten Kommission von 1878 heißt es:

*Newspapers.*

§ 88.

„Much doubt appears to exist in consequence of several conflicting legal decisions, whether there is any copyright in newspapers.

We think it right, to draw your Majesty's attention to the defect and to suggest that in any future legislation, it may be remedied by defining what parts of a newspaper may be considered copyright, by distinguishing between announcements of facts and communications of a literary character.“

#### V.

##### Frankreich.

Die französischen Urheberrechtsgesetze, die nur einen allgemeinen Rahmen von prinzipiellen Bestimmungen aufstellen, den die Rechtsprechung in meist durchaus zweckentsprechender Form ausfüllt, enthalten keine Vorschriften über das Recht an Zeitungsartikeln.

Im Folgenden geben wir die Ausführungen der Autoren und die Rechtsprechung.

**RÉNOUARD, Traité des droits d'auteurs dans la littérature, les sciences et les beaux arts.**  
Paris 1839. II. No. 55.

RÉNOUARD, der für das ältere französische Urheberrecht klassisches Ansehen genießt, sagt über diesen Punkt:

§ 55.

„Des morceaux et articles publiés dans les journaux, sont-ils un objet de privilège?

En droit cette question ne peut pas être douteuse; aucune loi, aucun motif raisonnable n'excluent les écrits insérés dans les journaux des garanties assurées à tous les genres d'écrits.

En fait et dans l'usage, cette question, si simple par elle même, s'obscurcit et se complique. Une habitude d'emprunts réciproques entre les feuilles périodiques s'est établie par la force des choses et s'exerce avec une latitude, qui dégénère souvent en abus. Ce n'est pas seulement la réciprocité de copie qui explique cette tolérance, c'est aussi la communauté en même temps que la variété des sources aux quelles la rédaction des journaux est ordinairement puisée.“

„La tolérance sur les emprunts réciproques des journaux étant devenue inévitable, l'usage a dégénéré en abus; car, en toute occasion, il se rencontre des gens qui se chargent de démontrer par les faits jusqu'à quelles limites extrêmes la plus légère concession sur les principes peut logiquement être portée. Il s'est donc établi une industrie d'une rapacité presque cynique. Elle a consisté à créer des journaux dont toute la rédaction est empruntée à d'autres; concurrence commode, puisque son unique artifice pour économiser les frais de rédaction, consiste à s'approprier celle que d'autres ont payée. Un de ces journaux, de peur que l'on ne s'y méprit, a poussée la logique jusqu'à s'intituler, avec une audacieuse franchise, *le Voleur*; un autre, *le Pirate*.“

In der Klagesache des M. GAUJA, Herausgebers der Gazette littéraire gegen M. PETETIN, Herausgeber des Pirate, entschied der Kassationshof durch Urtheil vom 29. Oktober 1830:

„Attendu que, d'après les termes généraux de la loi du 19 juillet 1793, les tribunaux peuvent, selon les circonstances, en faire l'application aux journaux et feuilles périodiques; attendu qu'en décidant que, par l'insertion de plusieurs articles de la Gazette littéraire, faite sans le consentement de son éditeur, dans le journal intitulé le Pirate, l'éditeur gérant de ce dernier journal avait commis un délit de contrefaçon préjudiciable à celui de la Gazette littéraire, et qu'en appliquant à ce fait, aussi déclaré, les dispositions prohibitives et pénales de la loi du 19 juillet 1793 et de l'article 425 du code pénal, la cour royale de Paris n'a pas fait une fausse application de la loi“.

In einer Entscheidung vom 13. Juli 1836 hat das Tribunal de commerce de la Seine folgende bemerkenswerthe Entscheidung erlassen:

„Il est défendu au Boulé de reproduire à l'avenir, dans les colonnes de son journal, un article de polémique, littéraire ou de correspondance particulière de chaque des journaux le Constitutionnel, l'Impartial, la Gazette de France, avant l'expiration d'un délai de cinq jours francs entre le jour de la publication et celui de la reproduction.“

Diese Entscheidung wird von RÉNOUARD kritisirt:

„Cette disposition avait été dictée par le désir de concilier les principes d'équité naturelle, qui ne veulent pas, qu'on s'enrichisse aux dépens d'autrui, avec la nécessité de laisser une certaine latitude aux emprunts réciproques des divers organes de la presse périodique et à la circulation des nouvelles. Elle se retrouve dans plusieurs autres jugements émanés du même tribunal, qui toutefois a varié dans la détermination arbitraire du délai après lequel il a autorisé la reproduction des articles. Mais indépendamment des inconvénients qu'une pareille disposition présente en elle même, et particulièrement de ceux qu'elle pourrait entraîner dans un grand nombre de cas où, ne s'agissant pas de simples nouvelles, le préjudice causé au journal contrefait par le journal contrefaisant subsiste même après un assez long intervalle, il est impossible de ne pas reconnaître que de telles injonctions dépassent les limites dans lesquelles l'autorité judiciaire est tenue de se refermer.“

Auf Berufung entschied der Apellhof durch Urtheil vom 25. November 1836:

„Considérant qu'aux termes de l'article 1382 du code civil, tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer; que celui qui reproduit textuellement dans un journal les articles d'un autres journal, et notamment des articles de fonds, politiques et littéraires, cause à celui-ci un préjudice qui doit être réparé; considérant, que ce préjudice est d'autant plus grave que cette reproduction est plus fréquente et plus rapprochée de l'époque de la publication du journal auxquels les emprunts ont été faits; considérant, en fait, que le journal l'Esclafette a reproduit textuellement des articles politiques, littéraires, publiés par la Gazette de France, les Débats, le Constitutionnel, le Courier français, l'Impartial, la Quotidienne et le Temps, ayant égard pour la fixation des dommages-intérêts, à la nature, au nombre des emprunts, faits à ces divers journaux et à l'époque plus ou moins rapprochée de la première publication; mais considérant qu'aux termes de l'article 5 du code civil, les tribunaux ne peuvent statuer par voie de disposition générale et réglementaire; — condamne Boulé, par corps, à payer à titre de dommages-intérêts, savoir: au gérant de la Gazette de France

1500 fcs; à chacun des journaux, le Constitutionnel, les Débats, le Courier français 500 fcs; à chacun des journaux le Temps et la Quotidienne 50 fcs; condamne Boulé en tous les dépens.“

Zu dieser Entscheidung bemerkt RÉNOUARD:

„De cette jurisprudence résulte la consécration du principe que les écrits publiés par la voie de la presse périodique sont objets de privilèges au même degré et au même titre que les autres genres d'écrits. De même que les journaux entre eux doivent respecter ce droit, de même il doit être protégé contre les reproductions qui seraient faites dans d'autres écrits, et sous d'autres formes; sauf une assez grande liberté de citation, de laquelle il est naturel que l'on puisse user largement à l'égard de toutes les publications qui ont été faites par les journaux.“

### GASTAMBIDE, Traité théorique et pratique de la contrefaçon Paris 1837.

GASTAMBIDE sagt S. 63:

„Sans doute, dans l'intérêt de la presse quotidienne elle même, il faut que chaque journal ait le droit de commenter et de discuter les articles publiés dans telle ou telle feuille, et par conséquent d'appeler la substance; mais il faut circonscrire cette liberté dans les limites d'une polémique nécessaire. La rapidité de la rédaction peut aussi excuser dans certains cas quelques emprunts, quelques plagiats inévitables, mais en principe, la propriété du journaliste est inviolable comme celle de tout écrivain.“

Das Tribunal correctionnel de la Seine hat in der Entscheidung vom 11. April 1835 folgende Unterscheidung aufgestellt:

„Attendu qu'un journal est une propriété littéraire composée soit d'articles nouvelles, soit d'articles de politiques et de littérature, que les premiers, par leur nature, et lorsqu'ils ne contiennent que l'annonce des faits plus ou moins publics en France et en pays étrangers, appartiennent au domaine public; que les seconds qui sont l'oeuvre de l'esprit et dont la rédaction est pour les journaux l'objet d'une dépense souvent considérable, forment une propriété privée etc. (Débats, le Constitutionnel, le Courier, la Revue de Paris etc. contre l'Echo et l'Estafette.)

Das Tribunal de Commerce hat (Entscheidung vom 5. Juni 1833) den articles de rédaction die *correspondences étrangères* eingereiht, „qui sont aussi le fruit de travaux rémunérés, et qui doivent être considérées comme propriété.“

Weiter sagt GASTAMBIDE (S. 111):

„Lorsqu'un journal emprunte à un autre journal un ou plusieurs articles, le préjudice qu'il lui cause est de diverses natures.

D'abord s'il reproduit ces articles à une époque plus ou moins rapprochée de leur première publication, il fait une concurrence directe au journal dans lequel il les a pris, il lui enlève une partie de ses abonnés, ou tout au moins empêche qu'on en recherche aussi exclusivement la lecture. Voilà pour le préjudice causé au journal lui même, c'est à dire à l'entreprise qui l'exploite. Mais ce n'est pas tout. Les articles publiés dans un journal ne cessent pas d'appartenir à leurs auteurs ou bien à leurs cessionnaires; ces articles peuvent être de nature à être réunis en un corps d'ouvrage, à être réimprimés et vendus séparément. Si un autre journal reproduit ces articles, même à un intervalle assez éloigné de leur première publication, il pourra nuire à la réimpression et à la vente qu'en

veut faire ultérieurement l'auteur ou le propriétaire. — Dans les contrefaçons de journaux, il faut donc tenir compte de ce double préjudice, sans négliger les considérations qui leur sont communes avec toutes les autres publications."

In diesem Sinne hat die Cour royale de Paris (Appellhof) durch Urtheil vom 14. April 1835 entschieden, „que s'il est permis aux journaux de faire mutuellement des emprunts, cette faculté doit être resserrée dans de justes limites . . . ; que si les emprunts faits à un journal sont tellement répétés qu'ils puissent lui porter préjudice, ils prennent alors le titre de contrefaçon etc." (Dominicale c. l'Univers religieux.)

Zu der oben citirten Entscheidung des Tribunal du commerce de Paris vom 5. Juni 1833 bemerkt GASTAMBIDE u. a.:

„Qu'après un certain délai la reproduction d'un article-nouvelle ne puisse causer aucun préjudice ni à l'entreprise du journal ni à l'auteur de l'article, cela est vrai, et sous ce rapport nous entrerions volontiers dans le système suivi par le tribunal de commerce. Mais pour les articles de littérature, de politique, de correspondance, et, en général, pour les articles qui peuvent survivre à la circonstance, qui les a inspirés, il faut, de toute nécessité, revenir aux principes du droit commun.“

**BLANC, Traité de la Contrefaçon.** Paris 1838.

BLANC unterscheidet ebenfalls zwischen *nouvelles politiques ou autres* und *articles de rédaction politiques ou littéraires et mêmes correspondances étrangères*. (S. 316).

Bezüglich der ersteren bemerkt er S. 418:

„On doit prohiber même, comme frauduleuse et préjudiciable, la reproduction des nouvelles politiques ou autres, sinon quant au fond, qui appartient à la vérité du sujet qui est du domaine public, au moins quant à la forme qui est la propriété exclusive du journal qui le premier a produit la nouvelle. Ainsi un journal publierait une nouvelle politique ou autre qui lui aurait été fournie par sa correspondance particulière, le fond de cette nouvelle tomberait dans le domaine public comme fait accompli; mais la forme du récit, le style du correspondant, et à plus forte raison, ses réflexions ne pourraient être reproduites par d'autres journaux sans qu'ils se rendissent coupables du délit de contrefaçon.“

Doch glaubt BLANC, dafs man auch auf die Frist Rücksicht nehmen müsse, nach welcher eine Nachricht abgedruckt wird:

Mais, juges souverains dans l'appréciation de la culpabilité, ils pourront, ils devront même, comme nous l'avons dit, mesurer la peine au préjudice causé, à la valeur, à l'importance, à l'ancienneté de l'article contrefait; s'il leur est même démontré qu'il n'y a pas eu préjudice causé, tout en reconnaissant la propriété, il pourront déclarer que telle ou telle reproduction n'a pas le caractère du délit. C'est le seul moyen qui nous paraisse légal et avoué par la logique pour mettre d'accord le droit avec l'équité, en présence de l'imperfection de notre législation sur la propriété des œuvres du journalisme.“

In einem Gesetzentwurf, den F. AMYOT 1862 veröffentlichte, bestimmte er im Art. 12:

„Les articles extraits de journaux ou recueils périodiques pourront être reproduits par les journaux ou recueils périodiques, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés.“

Toutefois cette permission ne s'étendra pas à la reproduction des articles de journaux ou de recueils périodiques, lorsque les auteurs auront formellement déclaré dans le journal ou recueil même où il les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction.

En aucun cas, cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.“

**DARRAS, Du droit des auteurs et des artistes dans les rapports internationaux.** Paris 1887. No. 78.

DARRAS unterscheidet articles de faits divers et de discussions politiques und romans-feuilletons, articles de science, de littérature, d'art etc.

I. Was letztere betrifft, erkennt er ihre Schutzwürdigkeit unbedingt an.

II. Bezüglich der ersten Gruppe bemerkt er:

„Les faits divers portent sur des événements publics: ceux-ci appartiennent à tous; le journal qui, le premier, les a portés à la connaissance des lecteurs ne peut prétendre les confisquer à son profit; ses collègues doivent donc conserver le droit d'en faire mention dans leur publications. Nous irons même plus loin: sans forme, comme sans idée, l'article du *reporter* ne nous paraît point constituer une oeuvre littéraire. Aussi chacun devrait être libre de le reproduire.“ On voudra bien observer d'ailleurs que nous n'avons parlé uniquement que des articles de faits divers. Il est bien évident que notre solution changerait si le rédacteur d'un journal avait cru bon de donner des développements spéciaux à un fait du domaine public. Son travail aurait alors produit une oeuvre intellectuelle. (Trib. Comm. Toulouse. 18. März 1884.)

Die Wiedergabe politischer Artikel ist nach DARRAS kein Nachdruck, wenn die Quelle angegeben ist.

„L'auteur ne pourrait se plaindre de ces emprunts; il devrait même s'en féliciter, car ainsi ses idées se propageraient parmi des gens capables de les saisir. Grâce à la mention de la source l'auteur recueillerait tout l'honneur auquel il est en droit de prétendre.“

**ACOLLAS, La Propriété littéraire et artistique.** Paris 1886.

ACOLLAS berührt in seiner kleinen, aber sehr gut geschriebenen Schrift ebenfalls den Schutz der Zeitungsartikel. S. 24). Er schließt hiervon nur aus diejenigen Artikel, die einen durchaus unpersönlichen Charakter tragen, wie Telegramme oder Ankündigungen. Auf gleiche Stufe stellt er auch den Reporterbericht.

**POUILLET, Traité théorique et pratique de la propriété littéraire et artistique.** Paris 1894.

POUILLET äußert sich folgendermassen:

No. 44. „*Articles de journaux.*“ — Il résulte de tout ce qui précède qu'un article de journal constitue au profit de son auteur une propriété toute aussi légitime, tout aussi respectable qu'un ouvrage de longue haleine. L'étendue, l'importance de l'oeuvre ne comptent pour rien dans l'ap-

\*) In einer Anmerkung geht DARRAS auf den Einwand ein, dafs Telegramme theuer bezahlt werden. „Mais une loi sur les droits intellectuels ne doit pas avoir pour objet de sauvegarder les intérêts mercantils d'un journal bien renseigné. Nous comprendrions d'ailleurs qu'une loi particulière obligeât ceux qui empruntent d'indiquer la source où ils puisent. De cette manière, ils n'usu-deraient point une réputation, ils ne réaliseraient point des profits que d'autres seuls étaient en droit d'obtenir. Le public abandonnerait bien vite des journaux qui ne contiennent que des nouvelles de seconde main.“

préciation du droit. Il faut seulement que cet article puisse être considéré comme une production de l'esprit et témoigne d'un effort, d'un travail quelconque. Au contraire, une simple annonce, une dépêche télégraphique qui n'ont d'autre but et d'autre effet que de faire connaître au public un produit commercial ou une nouvelle, à défaut d'une forme qui leur donne le caractère d'une création personnelle, ne sauraient être assimilées à une oeuvre littéraire. Une fois livrées au public, elles lui appartiennent toutes entières, et le journaliste qui les a émises le premier n'en peut rien retenir." (S. auch Nr. 515.)

#### Rechtsprechung.

(Nach **POUILLET**; **HUARD** et **MACK**, Répertoire de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de propriété littéraire et artistique internationale, Paris 1895; des *Pandectes françaises*, Propriété littéraire artistique et industrielle, Paris 1894, **DARRAS**, *Contrefaçon*, Paris 1895.)

Für Civilansprüche kommt das Urheberrechtsgesetz von 1793,

für die strafrechtliche Verfolgung Art. 425 C. P. in Betracht.

I. S. die schon zitierten Entscheidungen bei **RÉNOUARD** und **GASTAMBIDE**.

Weiter wurde ein Schutz anerkannt für: articles de polémique et de littérature (Trib. corr. Seine 11. April 1835), für articles de fonds politiques et littéraires (Appellhof Paris, 25. November 1836); Roman-feuilleton (Appellhof Rouen, 10. Dezember 1839); articles de critique littéraire ou théâtrale ou de fantaisie (ebenda 13. Dezember 1839); correspondances de journaux (Trib. comm. Seine, 31. März 1853); comptes-rendus parlementaires (Trib. comm. Seine, 19. Juni 1875).

Ver sagt wurde der Schutz für *Telegramme*. Hierüber bemerkte die Cour de Paris in einem Prozeß der Agence Havas gegen **BULLIER** (E. des Kassationshofes vom 8. August 1861): Attendu que ces dépêches ne sont qu'un moyen plus rapide de porter à la connaissance du journal et de ses lecteurs des faits récents, des événements encore inconnus, et tirent toute leur valeur de l'ignorance où l'on est de ces événements; que tant qu'elles demeurent sous forme de dépêches privées, elles sont, de même qu'une lettre missive, la propriété du gérant du journal auquel elles sont adressées, que le tiers, le journaliste qui les surprendrait ou s'en ferait donner subrepticement une copie, attenterait à la propriété d'autrui et serait passible de dommages intérêts, mais que les faits, les événements qu'elles annoncent sont dans le domaine commun et ne sauraient être en eux-mêmes l'objet d'un droit privatif; que le seul avantage du journal qui est le premier informé, de quelque façon et de quelque prix qu'il soit, c'est de pouvoir profiter le premier de la nouvelle et la livrer le premier à ses lecteurs; mais qu'une fois qu'elle est commune et mise en circulation, elle appartient à tout le monde, et celui qui l'a publiée n'y a plus de droit, que tout autre; qu'il n'y a donc là ni propriété littéraire, ni matière à une appropriation quelconque et que les intimés ne peuvent appuyer leurs prétentions, ni sur la loi spéciale du 19 juillet 1793 ni sur les règles du droit commun qui protège la propriété en général."

Das Gleiche wurde entschieden für öffentliche Ankündigungen (annonces légales) Trib. Seine, E. v. 4. Januar 1865.

II. Als Nachdruck wurde anerkannt der Abdruck eines Artikels mit Erwerbsabsicht. Was die Berichterstattung betrifft, entschied das Trib. corr. Seine durch Urtheil vom 17. März 1888:

„que s'il est d'usage constant, aussi bien dans la presse spéciale que dans la presse politique de s'emprunter *sans indication de la source et du nom de l'auteur*, les *faits divers*, *correspondances* ou *télégrammes*, il n'entre pas dans les habitudes de la presse honnête de reproduire littéralement des *articles de fonds* ou traitant de matières techniques sans faire connaître le journal d'où a été extrait l'article et le nom de l'auteur.“

Für *politische Artikel* wurde entschieden, daß ihre Wiedergabe zu polemischen Zwecken keinen Nachdruck darstellt. (Trib. corr. Nizza, 29. April 1869.)

#### VI.

##### Belgien.

Das belgische Gesetz vom 25. Januar 1817 enthielt keine Bestimmungen über Zeitungsartikel. Doch wurde durch das Tribunal civil von Brüssel am 1. Dezember 1853 entschieden, daß dieses Gesetz zum Schutz gegen Nachdruck auch auf Zeitungsartikel Anwendung finde, daß aber einfache Berichte (articles-nouvelles) nicht unter die litterarischen Werke zu rechnen seien.

Das heute geltende Gesetz vom 22. März 1886 bestimmt im Art. 14:

„Jede Zeitung darf, unter Angabe der Quelle, einen in einer anderen Zeitung veröffentlichten Artikel nachdrucken, wenn nicht der betreffende Artikel von einem Nachdrucksverbot begleitet ist.“

Nach **WAUWERMANS** (*Le Droit des auteurs en Belgique*, Brüssel 1894) läßt sich der Inhalt einer Zeitung in 3 Gruppen zerlegen:

1. Beiträge, die einen selbständigen litterarischen Werth haben, wie Romane, Novellen, Erzählungen, Reisebeschreibungen u. s. w.

2. die eigentlichen Zeitungsartikel, „une courte et rapide étude, portant sur un sujet d'actualité immédiate, est plus spécialement sur un sujet politique, d'administration et de critique.“

3. die Berichterstattung, die vermischten Nachrichten, Telegramme u. s. w., soweit sie nicht einen litterarischen Charakter tragen. Dann gehören sie zur 2. Gruppe.

Erste Kategorie ist nach **WAUWERMANS** ohne weiteres gegen Nachdruck geschützt.

Auf die zweite findet der zitierte § 14 Anwendung. Die dritte Gruppe ist überhaupt nicht schutzfähig. Im Senat hatte Montefiore **LEVI** den Vorschlag eingebracht, Telegramme schlechtweg ebenso wie die Artikel der Gruppe zwei zu schützen. Der Senat nahm diesen Antrag an, der indessen von der Kammer abgelehnt wurde, und zwar, weil ein solcher Schutz über die Natur des Urheberrechts hinausgehe.

##### Bolivia.

*Dekret vom 12. August 1879.*

Art. 7, Abs. 2. „Die Verfasser von Schriftwerken (écrits), welcher Art sie auch seien, haben das Recht sich gegenseitig zu zitieren und Bruchstücke oder einzelne Stellen, die mit dem Zweck ihrer Arbeit in Verbindung stehen, aufzunehmen unter Bedingung der Angabe des Verfassers, des Buches oder der Zeitschrift, aus denen sie entnommen sind.“

##### Columbia.

*Gesetz vom 26. Oktober 1886.*

Art. 52. „Die in Zeitungen veröffentlichten Werke können in anderen Zeitungen nachgedruckt werden unter Bedingung der Quellenangabe.“

Ausgenommen ist der Fall, wo der Autor oder Verleger sich den Abdruck bestimmter Artikel vorbehält.“

#### Dänemark.

*Gesetz vom 29. December 1857.*

§ 13. „Vom Verbot des Nachdrucks werden ferner ausgenommen:

2. der Abdruck aus Tagesblättern von einzelnen Artikeln oder Mittheilungen aus anderen Blättern; doch muß dabei die Quelle ausdrücklich angegeben sein.“

#### Equator.

*Gesetz vom 3. August 1857.*

§ 29. „Wenn der Herausgeber (empresario) oder Redakteur eines periodischen Sammelwerks sich das Eigenthum an den darin gemachten Veröffentlichungen vorbehält, so dürfen sie in anderen periodischen Sammelwerken nicht abgedruckt, werden.

Andernfalls ist der Abdruck dieser Werke frei, unter der Bedingung der Quellenangabe.“

#### Finland.

*Gesetz vom 15. März 1880.*

§ 9. „Als Nachdruck gilt nicht:

e. die Wiedergabe von Artikeln, einzelnen Nachrichten, Auszügen aus einer periodischen Schrift in eine Zeitung oder Zeitschrift, mit Ausnahme der Romane und der litterarischen und wissenschaftlichen Artikel, wenn sie ein Abdruckverbot enthalten.

In allen diesen Fällen ist jedenfalls die Quelle anzugeben.“

#### Guatemala.

*Dekret vom 29. Oktober 1879.*

§ 17. „Was politische Zeitschriften betrifft, so giebt es darin nur ein Eigenthum an wissenschaftlichen, litterarischen oder künstlerischen Artikeln, ob diese Original oder übersetzt sind. Wer aber eine Stelle aus dem Freitheil abdruckt, hat den Titel und die Nummern der Zeitschrift anzugeben, aus welcher die Entlehnung stattgefunden hat.“

#### Italien.

Das durch das Dekret vom 19. September 1882 in seinem Wortlaut bestätigte italienische Urheberrechtsgesetz lautet:

§ 26. „Wer eine Arbeit in einer Zeitung oder irgend einer anderen periodischen Schrift, sei es auf einmal, sei es stückweise, veröffentlicht, muß an der Spitze der veröffentlichten Arbeit oder des ersten Stückes derselben erklären, ob er die Urheberrechte für sich beanspruchen will.

Der Mangel dieser Erklärung gestattet anderen Zeitungen oder anderen periodischen Werken den Nachdruck, wofern sie nur die Quelle, aus welcher die Arbeit entnommen wurde, und den Namen des Urhebers angeben; jedoch verleiht es Anderen nicht das Recht, dieselbe für sich zu veröffentlichen.“

§ 40, Abs. 2. Artikel der politischen Polemik können zum Zweck der Besprechung oder zur Rechtfertigung oder Berichtigung schon darüber geäußelter Ansichten und Berichte aus Zeitungen oder anderen periodischen Werken mit Quellenangabe wiedergegeben werden. Dagegen schließt die Wiedergabe von den im § 26 genannten Artikeln in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen das Vergehen des Nachdrucks in sich.“ (S. auch AMAR, *Degli diritti degli autori di opere dell' ingegno*, Turin 1874.)

#### Mexico.

Das bürgerliche Gesetzbuch von 1871 (in der Fassung des Dekrets vom 14. Dezember 1883) bestimmt:

§ 1153. „Bei politischen Zeitungen besteht ein Urheberrecht nur an wissenschaftlichen, litterarischen oder künstlerischen Artikeln, ob sie original oder übersetzt sind. Indessen hat Jedermann, der eine Stelle aus dem freien Theil einer Zeitung wieder giebt, den Titel und die Nummer derselben anzugeben.“

§ 1207. „Als Nachdruck gilt nicht:

2. Die Wiedergabe oder ein Auszug aus einer Zeitschrift, einem Lexikon, einer Zeitung oder einem ähnlichen Werk, vorausgesetzt, daß die Quelle angegeben wird und die Wiedergabe nach dem Gutachten von Sachverständigen nicht übermäßig sei.

3. Die Wiedergabe einer Dichtung, einer Denkschrift, einer Verhandlung etc. in einem litterarischen oder litterarhistorischen Werk, in einer Zeitung oder einem Buch zum Schulgebrauch.“

#### Niederlande.

*Gesetz vom 28. Juni 1881.*

§ 7, Abs. 2. „Es ist gestattet, unter Quellenangabe Berichte und Artikel aus Tageszeitungen oder Wochenschriften abzudrucken, vorausgesetzt, daß der Abdruck nicht ausdrücklich an der Spitze untersagt ist und die in § 10 vorgeschriebenen Förmlichkeiten (Abgabe zweier Pflichtexemplare) erfüllt sind.“

#### Norwegen.

*Gesetz vom 4. Juli 1893.*

§ 15. „Als Nachdruck gilt ebenfalls nicht der Abdruck der Uebersetzung von einzelnen Artikeln und Mittheilungen aus Zeitungen oder Zeitschriften in anderen, wenn sie nicht ein ausdrückliches Abdruckverbot enthalten.

Auch in diesem Fall ist immer die Quelle deutlich anzugeben.“

§ 20. Unterlassung der Quellenangabe zieht Geldstrafe von 2—200 Kronen nach sich.

#### Oesterreich.

Ueber das ältere Recht s. Deutschland. In dem Regierungsentwurf zu dem heute in Kraft befindlichen Gesetz vom 26. Dezember 1895 fand sich folgende Bestimmung:

§ 19. „In Bezug auf Zeitschriften und andere öffentliche Blätter wird durch den Abdruck einzelner Artikel, insbesondere von Telegrammen und Tagesneuigkeiten ein Eingriff nicht begangen.

An belletristischen und wissenschaftlichen oder fachlichen Artikeln besteht jedoch auch nach ihrem Erscheinen in einer Zeitschrift oder einem anderen öffentlichen Blatt das Urheberrecht, wenn an ihrer Spitze die Untersagung des Abdruckes ausgesprochen ist.

Desgleichen besteht das Urheberrecht an den vorzugsweise behufs Aufnahme in die Tagesblätter gesammelten und vervielfältigt erschienenen Artikeln in solange, als ihre Veröffentlichung durch eines der hierzu befugten Tagesblätter nicht erfolgt ist.“

In den Motiven war hierzu bemerkt:

„Auch grössere Mittheilungen schlechtweg für schutzberechtigt zu erklären, wurde jedoch nicht in Aussicht genommen, weil einerseits der Begriff zu unbestimmt ist, als daß genügende Anhaltspunkte für die Beurtheilung eines einzelnen Falles gewonnen werden könnten, andererseits aber selbst gewisse

größere Mittheilungen, wie z. B. sog. Korrespondenzen, Berichte aus dem Tagesleben, ihrer Beschaffenheit nach kaum Anspruch haben, dem Schutz des Urheberrechts unterstellt zu werden. Ein Bedürfnis nach diesem Schutz kann neben den wissenschaftlichen und belletristischen Beiträgen in einer Zeitschrift nur hinsichtlich jener anerkannt werden, die einen Gegenstand, ohne ihn wissenschaftlich zu vertiefen, in popularisirender Weise der Allgemeinheit zugänglich zu machen bestimmt sind. Für solche Artikel wurde der Ausdruck „fachliche“ gewählt und die Möglichkeit eines urheberrechtlichen Schutzes derselben vorgesehen.“

In dem Gesetz vom 26. Dezember 1895 lauten die einschlagenden Bestimmungen folgendermaassen:

§ 26. „Durch den Abdruck einzelner Artikel, Telegramme und Tagesneuigkeiten aus öffentlichen Blättern wird ein Eingriff nicht begangen.“

An belletristischen, wissenschaftlichen und fachlichen Artikeln jedoch besteht auch nach ihrem Erscheinen in einem öffentlichen Blatte das Urheberrecht, wenn an ihrer Spitze die Untersagung des Nachdruckes ausgesprochen ist.

Auf wissenschaftliche und Fachzeitschriften finden die vorstehenden Gesetze keine Anwendung.“

§ 27. „Die behufs Aufnahme in die Tagesblätter gesammelten und vervielfältigten Mittheilungen und Notizen werden so lange geschützt, bis ihre Veröffentlichung durch eines der hierzu befugten Blätter erfolgt ist.“

**Portugal.**

*Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juli 1867.*

§ 576. § 1. „Die Autoren haben das Recht, sich gegenseitig zu zitiren oder Artikel und einzelne Stellen nach Belieben abzudrucken, unter der Bedingung der Angabe des Autors und des Buches oder der Zeitschrift, aus dem sie entlehnt sind.“

**Rumänien.**

*Gesetz vom 1./13. April 1862.*

§ 3, Abs. 2. „Die (Zeitungs-)Artikel, die nach dem Wunsch der Verfasser oder Eigenthümer nicht in anderen Blättern abgedruckt werden sollen, haben am Kopf ein Abdruckverbot zu tragen. Doch gilt dies nur für litterarische und wissenschaftliche Artikel.“

**Rufsland.**

*Zensur und Presfreglement 1886.*

§ 15 d. „Unerlaubter Nachdruck liegt ebenfalls vor 4. wenn ein Journalist, unter dem Vorwand einer Rezension oder unter anderen Scheingründen kleinere Artikel fremder Schriftwerke beständig nachdruckt, auch wenn dieselben weniger als einen Druckbogen betragen. Erlaubt ist der gelegentliche Abdruck eines kleinen, einen Druckbogen nicht überschreitenden Artikels, ebenso der Abdruck von Nachrichten politischen, litterarischen, wissenschaftlichen und artistischen Inhalts, vorausgesetzt, dafs die Quelle, der sie entnommen sind, angegeben ist. Zur Bestimmung des Umfangs, den ein so in eine Zeitung aufgenommenen Artikel haben darf, wird als Grundlage die letzte Ausgabe des Buches, dem er entlehnt ist, angenommen.“

**Schweden.**

*Gesetz vom 10. August 1877.*

§ 12. „Nachdruck liegt ebenfalls nicht vor bei Wiedergabe von Stellen aus einer periodischen Schrift in einer anderen, unter der Bedingung der Quellenangabe. Indessen können wissenschaftliche Artikel, litterarische Arbeiten, oder alle anderen

Artikel, die einen größeren Umfang haben, nicht abgedruckt werden, wenn sie an der Spitze ein Abdruckverbot tragen.“

**Schweiz.**

Das Schweizer Gesetz vom 23. April 1883 bestimmt über Zeitungsartikel:

Art. 11. Eine Verletzung des Urheberrechts wird nicht begangen:

*A. An Werken der Litteratur.*

4. „Durch den unter Quellenangabe erfolgten Abdruck von Artikeln aus Tagesblättern und Zeitschriften, es sei denn, dafs der Urheber in dem betreffenden Tageblatt oder der Zeitschrift ausdrücklich den Abdruck verboten hat; für Artikel politischen Inhalts, welche in den Tagesblättern erschienen sind, ist ein solches Verbot unwirksam.“

5. „Durch den Abdruck von Tagesneuigkeiten, selbst wenn die Quelle derselben nicht angegeben wird.“

Hierzu ist zu bemerken, dafs die Gruppe der in 5 genannten Beiträge nicht als litterarische Werke betrachtet werden, und dafs die eigentlichen Artikel ihren beschränkten Schutz, die politischen Artikel ihre Schutzlosigkeit der Annahme verdanken, dafs der publizistische Zweck einen Schutz nicht nöthig mache.

**Spanien.**

In Spanien gab es bis 1847 keine Bestimmungen über Zeitungsartikel. Das Gesetz vom 10. Juni 1847 bestimmte sodann, dafs Artikel oder Dichtungen, die zuerst in Zeitschriften erschienen sind, und dann zu einer Sammlung vereinigt werden, bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors gegen Nachdruck geschützt seien.<sup>5)</sup> Für nicht in eine Sammlung vereinigte Artikel und Dichtungen sollte der Schutz um 25 Jahre nach dem Tode des Autors dauern.<sup>6)</sup>

Auf eine Eingabe mehrerer Madrider Zeitungsverleger, die baten, dafs politische und litterarische Artikel das ausschließliche Eigenthum der Zeitungen sein sollten, wurde die Verordnung vom 11. Oktober 1853 erlassen, wonach die 50jährige Schutzfrist den Autoren und bei nicht gezeichneten Artikeln den Verlegern zukommen sollte, auch wenn die Artikel nicht in einer Sammlung vereinigt seien.

Das Gesetz vom 10. Januar 1879 hat den Gegenstand in umfassender Weise geregelt. Nach diesem Gesetz und der Vollziehungsverordnung vom 3. September 1880<sup>7)</sup> wird unterschieden zwischen Artikeln,

<sup>5)</sup> Art. 3. Igual derecho (von 50 Jahren nach dem Tode des Autors) corresponde.

<sup>3)</sup> A los autores de sermones, alegatos, lecciones y otros discursos pronunciados en publico y a los de articulos y poesias originales de periodicos, siempre que estos diferentes escritos se hayan reunida en coleccion.

<sup>6)</sup> Art. 4. Corresponde al autor durante su vida, y se trasmite a los herederos del autor por termino de veinticinco años.

<sup>1)</sup> La propiedad de los escritos enumerados en el párrafo tercero del articulo anterior, si sus autores no los han reunido en colecciones.

<sup>7)</sup> *Vollziehungsverordnung vom 3. September 1880.*

Art. 18. „Todo cuanto se inserte en publicaciones periodicas podrá ser reproducido, sin previo permiso por las demás publicaciones, si no se expresa en general ó al pié de cada trabajo la circunstancia de quedar reservadas los derechos; pero en todo caso la publicacion periodica que reproduzca algo de otra, estará obligada a citar la original de donde se copia.“

Art. 19. „De la regla establecida, en el articulo anterior se exceptan los dibujos, grabados, litografias, musica y demás trabajos artisticos que contengan las publicaciones periódicas; y las novelas y obras científicas, artisticas y literarias, aunque se publiquen por trozos ó capitulos, y sin necesidad de hacer constar la reserva de derechos.“

Pará la reproduccion ó copia de los trabajos enumerados en el párrafo anterior, se necesitará siempre el permiso del autor ó traductor correspondiente, ó del propietario si hubieren enajenado sus obras.“ (DANVILA y COLLADO, La propiedad intellectual) Madrid 1842.

die sich als litterarische, wissenschaftliche oder künstlerische Werke darstellen und den übrigen Beiträgen und Telegrammen.

Erstere sind ohne weiteres geschützt. Letztere dürfen nachgedruckt werden, wenn sie nicht ein Abdruckverbot enthalten. Doch ist für diesen Fall Quellenangabe vorgeschrieben.<sup>8)</sup>

#### Südafrikanische Republik.

*Gesetz vom 23. Mai 1887.*

§ 7, Abs. 2. „Es ist gestattet, mit Quellenangabe die Verhandlungsberichte oder Artikel der Tages-, Wochen-, und Monatsschriften abzudrucken, vorausgesetzt, daß das Urheberrecht an der Spitze nicht ausdrücklich vorbehalten ist und die Vorschrift des § 10 (S. 3 Abgabe Pflichtexemplare) erfüllt ist.“

#### Tunis.

*Gesetz vom 15. Juni 1889.*

§ 3, Abs. 2. Jeder Zeitungsartikel kann in einer anderen Zeitung mit Quellenangabe abgedruckt werden, wenn er nicht ein besonderes Abdruckverbot trägt.“

#### Ungarn.

*Gesetz vom 26. April 1884.*

§ 9. Als unbefugte Aneignung des Autorrechts wird nicht betrachtet:

1. Das wörtliche Zitat einzelner Stellen oder kleiner Abschriften aus einem bereits erschienenen Werke, oder die Uebernahme bereits vervielfältigter und veröffentlichter kleinerer Arbeiten in einem durch den Zweck motivirbaren beschränkten Umfange in ein solch' grösseres Werk, welches seinem Inhalt nach als ein selbstständiges wissenschaftliches Werk betrachtet werden kann, oder aber in eine solche Sammlung, welche aus den Werken mehrerer Schriftsteller zum Gebrauche für kirchliche, Schul- und Unterricht-zwecke redigirt worden ist, vorausgesetzt, daß der Verfasser oder die Quelle deutlich genannt erscheint;

2. die Uebernahme einzelner Mittheilungen aus Zeitungen oder Zeitschriften, mit Ausnahme der belletristischen und der wissenschaftlichen Aufsätze, ferner aller grösseren Mittheilungen, an deren Spitze nicht das Verbot des Nachdruckes ausschliesslich erscheint.

§ 6. Als unbefugte Aneignung des Autorrechts ist ferner zu betrachten:

7. die unbefugte Uebernahme der ausschliesslich behufs Aufnahme in die Tagesblätter gesammelten und vervielfältigt erschienenen Telegramme und Berichte in irgend einer Zeitung. Betreff Uebernahme derartiger Mittheilungen nach erfolgtem Erscheinen derselben in irgend einer Zeitung ist die Verfügung des § 9 Punkt 1 in Anwendung zu bringen.“

#### Venezuela.

*Gesetz vom 12. Mai 1887.*

§ 8. „Die in periodischen Veröffentlichungen enthaltenen Schriften können in allen anderen Veröffentlichungen derselben Art wiedergegeben werden, wenn sich nicht in der Originalveröffentlichung an der Spitze oder am Ende des Artikels ein Abdruckverbot befindet. Doch ist immer die Quelle anzugeben.

<sup>8)</sup> Art. 31 des Gesetzes vom 10. Januar 1879:

„Los escritos y telegramas insertos en publicaciones periódicas podrán ser reproducidos por cualesquiera otras de la misma clase si en la de origen no se expresa junto al título de la misma ó al final del artículo que no se permite su reproducción; pero siempre se indicará el original de donde se copia.“

Ausgenommen sind von dieser Regel Zeichnungen, Stiche, Lithographien, Musik- und andere künstlerische Werke, welche in den periodischen Veröffentlichungen enthalten sind, ebenso Romane, und wissenschaftliche, künstlerische und litterarische Werke, ob sie bruchstückweise oder kapitelweise veröffentlicht werden. Ein Abdruckverbot ist nicht erforderlich.“

#### VII.

#### Die Berner Konvention

*vom 9. September 1886.*

Art. 7. Artikel, welche in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können im Original oder in Uebersetzung in den übrigen Verbandsländern abgedruckt werden, falls nicht die Urheber oder Herausgeber den Abdruck ausdrücklich untersagt haben. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer der Zeitschrift ausgesprochen ist.

Dies Verbot soll jedoch bei Artikeln politischen Inhalts oder bei dem Abdruck von Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten“ keine Anwendung finden.“

Hierzu bemerkt die *Denkschrift der deutschen Regierung*:

„Nach den deutscherseits abgeschlossenen neueren Litteraturkonventionen sind von der freien Benutzung ausgeschlossen 1. unbedingt: Feuilleton-Romane, sowie wissenschaftliche und Kunstartikel, 2. unter der Voraussetzung ausdrücklicher Untersagung des Nachdrucks: jeder grössere Artikel (article de quelque étendue), sofern er nicht politischen Inhalts ist. Alle anderen, das sind die kleineren und die politischen Artikel, unterliegen ohne Einschränkung der freien Benutzung. — Die Bestimmungen der vorliegenden Uebereinkunft weichen hiervon insofern ab, als grundsätzlich bezüglich aller — nicht blofs der grösseren Artikel — dem Urheber oder Herausgeber das Recht der Untersagung vorbehalten gemacht ist.

Dagegen sind ohne Beschränkung der freien Benutzung preisgegeben neben den Artikeln politischen Inhalts, worunter nur solche, welche die Tagespolitik betreffen, nicht aber Essays oder Studien über politische oder sozialpolitische Fragen verstanden sind, die Tagesneuigkeiten und die vermischten Nachrichten.

Die Unterscheidung von Artikeln grösseren und geringeren Umfangs ist als zu unbestimmt fallen gelassen. . . . Uebrigens ist der Artikel 7, soweit er Beschränkungen des Urheberrechtsschutzes enthält, in Gemäfsheit des Artikels 15 bzw. des Zusatzartikels nicht bestimmt, einheitliches Recht zwischen den Verbandsländern zu schaffen, vielmehr bleiben die Spezialkonventionen, soweit sie wie die deutschen, der freien Benutzung von Zeitungen und Zeitschriften engere Schranken ziehen, wirksam und es steht dem Abschluß derartigen Spezialkonventionen auch künftig nichts im Wege.“ (S. 18.)

Die *Untersagung* kann bei Zeitschriften eine allgemeine sein. Bei Zeitungen muß sie bei jedem Artikel angebracht sein.

Artikel *politischen Inhalts* sind nur solche, welche die Tagespolitik betreffen, nicht aber Essays oder Studien zu politischen oder sozialpolitischen Fragen.

Bei den Berathungen von 1884 sollte der Abdruck von Zeitungsartikeln ganz untersagt werden.

BAETZMANN, der Vertreter Norwegens veranlafte 1885 eine Einschränkung dieses Prinzips.

Die allgemeine Forderung der Quellenangabe wurde verworfen, weil ihre Anwendung zu viele Schwierigkeiten biete.

Die Quellenangabe wird daher nur da verlangt werden können, wo sie durch die Landesgesetzgebung vorgeschrieben ist. (CLUNET, L'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques, Paris 1888.)

**SOLDAN** sagt (S. 34 seines Commentars) bezüglich der feuilletonistischen Erzeugnisse:

„Pour les romans-feuilletons, nous pensons qu'ils ne peuvent être envisagés, à proprement parler, comme des articles de journaux, mais qu'il s'agit là d'une oeuvre littéraire publiée sous une forme spéciale. C'est en se plaçant à ce point de vue que le gouvernement français, lors de la conférence de 1886, proposa une adjonction tendant à dire qu'en ce qui concerne leur reproduction, soit en original, soit en traduction, les romans feuilletons sont régis, non par l'article 7, mais par les articles 2, 5, 10 et 11 de la convention. Bienque cette proposition, appuyée par la Suisse et considérée comme simplement explicative par la Grande Bretagne et par l'Italie, ait été ensuite retirée, nous croyons, néanmoins, que les romans-feuilletons ne doivent point être assimilés aux articles de journaux dont s'occupe l'article 7. En effet, la conférence de 1885 a inséré au procès verbal une mention portant expressément qu'il ne serait pas licite de reproduire, sous forme de recueil par exemple, une serie d'articles ayant paru dans le même journal; aussi, vu l'accord régnant sur ce point, on a jugé inutile d'ajouter le mot *isolément* après ceux-ci: *peuvent être reproduits*, ainsi que cela était proposé par un délégué. Dans ces conditions, l'auteur ou éditeur d'un roman-feuilleton doit être protégé, même s'il n'en a pas expressément interdit la reproduction ou la traduction.“

### VIII.

#### Deutsch-französischer Litterarvertrag

vom 19. April 1883.

Art. 5. „Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem anderen Lande im Original oder in Uebersetzung abgedruckt werden.“

Jedoch soll diese Befugnifs sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Uebersetzung, von Feuilletonromanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen.

Das gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, dafs sie deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absatz gestattete Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Anwendung finden.“

Nach **DAMBACH** (Deutsch-französischer Litterarvertrag, Berlin 1884, S. 187) gelten folgende Grundsätze:

„1. Der Abdruck oder die Uebersetzung von *Feuilleton-Romanen* oder von *„Artikeln über Wissenschaft oder Kunst“* (articles de science ou d'art) ist verboten.

2. Bei anderen *„größeren Artikeln“* (articles de quelque étendue) hat der Verfasser des Artikels oder der Herausgeber der Zeitung das Recht, den Nachdruck zu untersagen.

3. Alle *sonstigen Artikel* können nachgedruckt oder übersetzt werden.

4. Artikel *politischen Inhalts* können, ohne Rücksicht auf ihre Ausdehnung, nachgedruckt oder übersetzt werden; eine Untersagung des Abdrucks ist bei politischen Artikeln nicht gestattet.“

*Quellenangabe.* „Bei dem Abdruck solcher Artikel, welche nach vorstehendem aus Zeitungen nachgedruckt oder übersetzt werden dürfen, ist es nicht erforderlich, die benutzte Quelle oder den Namen des Verfassers des Originalartikels anzugeben. Es ist auch in dieser Beziehung gelungen, den Vertrag in Uebereinstimmung mit dem deutschen Gesetz zu bringen.“

Feuilleton-Romane sind gleich novellistischen Erzeugnissen.

Das *Abdruckverbot* braucht nicht an der Spitze zu stehen, aber jedes Artikels.

„Ein generelles Verbot des Nachdrucks aller in der Zeitung enthaltenen Artikel entspricht nicht dem Sinn und Geist des Vertrags.“

Freie Artikel dürfen auch separat herausgegeben werden.

#### Deutsch-Schweizerischer Litterarvertrag

vom 13. Mai 1869.

Art. 8. Abs. 1: Abdruck von Zeitungsartikeln ist frei, mit Quellenangabe.

Abs. 2: Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Artikel, die ein förmliches Abdruckverbot tragen. Doch gilt dies nicht für politische Artikel (vgl. Art. 7 d. Berner Konvention). Es ist zweifelhaft, ob diese Bestimmung in Geltung ist.

#### Deutsch-Belgischer Litterarvertrag

vom 12. Dezember 1883.

Wie französischer Vertrag.

#### Deutsch-Italienischer Litterarvertrag

vom 20. Juni 1884.

Wie französischer Vertrag.

#### Ausserdeutsche Verträge.

##### Französisch-sardinischer Vertrag

vom 28. August 1843.

§ 5. „Nonobstant les dispositions des articles 1 et 2, les articles extraits des journaux ou écrits périodiques publiés dans l'un des deux États pourront être reproduits dans les journaux ou écrits périodiques de l'autre État, pourvu que l'origine en soit indiquée.“

Abgeändert durch den *Zusatzvertrag* vom 22. April 1846.

§ 3. „L'article 5 de la Convention du 28 août 1843 est modifié en ce sens, qu'on ne pourra pas reproduire, dans les deux États, les articles de journaux dont les auteurs auront déclaré, dans le journal même où ils les auront déposés, qu'ils en interdisent la reproduction.“

##### Französisch-portugiesischer Vertrag

vom 12. April 1851.

§ 6. „Les articles extraits des journaux ou écrits, périodiques publiés dans l'un des deux États pourront être reproduits librement en original ou en traduction par la presse de l'autre État, pourvu que l'origine en soit indiquée, à moins toute fois que les auteurs des dits articles ou leurs ayants-“

cause n'aient formellement déclaré, dans le numéro même du journal ou de l'écrit périodique où ils les auront insérés qu'ils en interdisent la reproduction, ou qu'ils se réservent le droit de les traduire ou de les faire traduire dans le délai légal."

#### Französisch-spanischer Vertrag

vom 15. November 1853.

§ 6. „Les stipulations de l'art. 1<sup>er</sup> s'appliqueront également aux ouvrages publiés pour la première fois dans un journal, ainsi qu'aux sermons, mémoires, leçons et autres discours prononcées en public, et ne formant pas collection, à partir du moment où les lois des deux Etats garantiront à ces productions la protection spécifiée par l'article précité.

Dans aucun cas, un ouvrage publié pour la première fois dans un journal ne pourra être reproduit dans un autre, sans qu'il y soit fait mention du journal original et du nom de l'auteur de l'ouvrage, s'il s'y trouve indiqué."

#### Französisch-britischer Vertrag

vom 3. November 1851.

§ 7. „Nonobstant les stipulations des Art. 1<sup>er</sup> et 2 de la présente convention, les articles extraits de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays, pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre pays, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés.

Toutefois cette permission ne saurait être comprise comme s'étendant à la reproduction, dans l'un des deux pays, des articles de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'autre, dont les auteurs auraient déclaré d'une manière évidente, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction."

15. Vict. C. 12. (28th. May 1852).

VII. „Notwithstanding anything in the said International Copyright Act or in this Act contained, any Article of political discussion which has been published in any Newspaper or Periodical in a Foreign Country may, if the Source from which the same is taken be acknowledged, be republished or translated in any Newspaper or Periodical in this Country; and any Article relating to any other Subject which has been so published as aforesaid may, if the source from which the same is taken be acknowledged, be republished or translated in like manner, unless the Author has signified his Intention of preserving the Copyright therein, and the Right of translating the same in some conspicuous Part of the Newspaper or Periodical in which the same was first published, in which case the same shall, without the formalities required by the next following Section receive the Protection as is by virtue of the International Copyright Act or this Act extended to Books."

#### Französisch-belgischer Vertrag

vom 22. August 1852.

(ratifizirt 12. April 1854.)

Art. 7. Nonobstant les stipulations des art. 1<sup>er</sup> et 4 de la présente convention, les articles extraits des journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays, pourront être reproduits ou traduits, dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre pays, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés.

Toutefois, cette permission ne s'étendra pas à la reproduction, dans l'un des deux pays, des articles

de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction. En aucun cas, cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique."

#### Französisch-sächsischer Vertrag

vom 9. Mai 1856.

§ 7 wörtlich übereinstimmend mit § 7 des französisch-belgischen Vertrags vom 12. April 1854.

Bezüglich der neueren Verträge siehe die schematische Zusammenstellung im DROIT D'AUTEUR, 1889, S. 68.

#### IX.

Der von dem Münchener Journalisten- und Schriftstellertag 1893 angenommene Reformentwurf stellt das allgemeine Prinzip auf, daß alle „Geisteswerke geschützt sind, gleichgiltig, welches die Art ihrer Veröffentlichung ist. Hiernach sind prinzipiell alle Artikel geschützt, die sich als Geisteswerke darstellen, also in eine Form eingekleidet sind, die einen — wenn auch noch so geringen persönlichen Stempel trägt. Hierdurch wurde auch die Berichterstattung in weitem Umfange geschützt.

Ungeschützt blieben nur z. B. Börsennotierungen, Telegramme, die aus wenig Worten bestehen.

Eine Ausnahme macht § 5 für politische Artikel:

„Die Zustimmung des Urhebers wird mangels eines besonderen Vorbehalts als stillschweigend erteilt crachtet für die Wiedergabe politischer Zeitungsartikel und politischer Reden in Zeitungen, . . .

Hiernach können auch politische Zeitungsartikel durch ein Abdruckverbot Schutz erlangen.

Die Motive bemerken hierzu:

„Politische Zeitungsartikel und politische Reden verfolgen agitatorische Zwecke, welche ihre Verbreitung in weitere Kreise des Publikums wünschenswerth machen. Man würde der politischen Presse und den publizistischen Autoren einen unnötigen und auch lästigen Zwang auferlegen, wenn man für jede Wiedergabe eines solchen Artikels oder einer solchen Rede eine besondere Genehmigung beanspruchen wollte. Doch erheischen die Interessen einer politischen Publizistik nicht mehr als eine solche Vermuthung. Man muß daher dem Urheber die Möglichkeit lassen, sie durch einen Vorbehalt zu entkräften. Da die angeführten Gründe auf andere Arten der Wiedergabe der politischen Reden und Artikel, sowie für den Wiederabdruck nichtpolitischer Zeitungsartikel nicht zutreffen, darf diese Rechtsvermuthung nicht weiter ausgedehnt werden."

#### X.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler hat durch einen außerordentlichen Ausschuss die Gesetze über Urheberrecht revidiren lassen und die von ihm ausgearbeiteten Abänderungsvorschläge in den Beiträgen zum Urheberrecht (Leipzig 1896) veröffentlicht.

In diesen Beiträgen wird zu § 7b folgendes ausgeführt:

„Diesen Absatz (§ 7b) hält der Ausschuss für einen der bedenklichsten des ganzen Gesetzes, weil damit ein ausgedehnter Unfug getrieben wird. Er ermöglicht die Existenz einer großen Anzahl von

großen, kleinen und kleinsten *Zeitungen*, die lediglich von Raub und Plünderung anderer Blätter leben. Je gründlicher das künftige Gesetz diesem Unflug steuern kann, einen um so besseren Dienst wird es dem Volke und dem ehrenhaften Geschäftsbetrieb leisten.

Der Ausschufs schlägt vor, den Zeitungen und Zeitschriften nur zu gestatten, den *Abdruck tatsächlicher Nachrichten*, sowie *von Aeusserungen zu politischen Tagesfragen* (Leitartikeln, Korrespondenzen u. dgl.) und dies auch nur *unter deutlicher, jeden Zweifel ausschließender Angabe der Quelle*.

Er wünscht also auch ohne Anbringung, der jetzt für jeden einzelnen Artikel vorgeschriebenen Vorbehalte verboten zu sehen, insbesondere den Nachdruck aller feuilletonistischen Arbeiten und die Ausplünderung der Witzblätter durch Zeitungen. Dafs vielen Zeitungen dies Verbot zunächst sehr unbequem sein würde, ist sicher. Aber es werden sich sehr schnell Quellen öffnen, aus denen die Zeitungen für wenig Geld auf redliche Weise beziehen können, was sie jetzt anderen Blättern eigenmächtig entnehmen. Jedenfalls sollte den bestehenden mit unseren Rechtsbegriffen schwer vereinbaren Zuständen ein Ende gemacht werden. Dazu gehört auch die Verpflichtung zu deutlicher Quellenangabe; bei vielen Zeitungen besteht jetzt die Gewohnheit, die Quelle nur mit ein Paar Anfangsbuchstaben zu bezeichnen, die den Lesern ein Räthsel sind.“

XI.

Aus dem vom Berner Bureau (am 5. August 1895) zusammengestellten

**Tableau des Voeux  
émis par divers Congrès et assemblées  
depuis la fondation de l'Union.**

entnehmen wir:

Article 7.

**Reproduction des articles de journaux ou de  
recueils périodiques.**

*Association littéraire et artistique internationale,  
Venise 1888.*

L'obligation imposée par la Convention aux auteurs d'articles insérés dans les journaux ou les recueils périodiques, d'en interdire la reproduction est incompatible avec le droit de l'auteur.

*Congrès littéraire internationale, Paris 1889.*

Les articles de journaux et de recueils périodiques ne peuvent être reproduit ou traduits sans l'autorisation de l'auteur.

L'auteur de ces articles n'est astreint à aucune mention spéciale de réserve ou d'interdiction.

Tout journal peut reproduire un article politique publié dans un autre journal, à la condition d'en indiquer la source et le nom de l'auteur si l'article est signé, à moins que cet article ne porte la mention spéciale que la reproduction en est interdite.

Le droit d'auteur s'étend aux dépêches et faits divers qui ont le caractère d'une oeuvre littéraire.

Les romans-feuilletons ne peuvent être reproduits sans l'autorisation de l'auteur, qui n'est d'ailleurs astreint à aucune mention spéciale de réserve ou d'interdiction.

Il est désirable que la Convention de Berne soit modifiée sur le point suivant:

„Il n'y a pas lieu d'imposer aux auteurs d'articles de journaux ou de recueils périodiques l'obligation d'en interdire la reproduction.“

\*

*Association littéraire et artistique internationale,  
Berne 1889.*

Il est à désirer que l'article 7 de la Convention soit rédigé de la façon suivante:

„Les articles extraits de journaux ou de recueils périodique publiés dans l'un des pays de l'Union pourront être reproduits, en original ou en traduction, dans les autres pays de l'Union.“

Mais cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction, en original ou en traduction, des romans-feuilletons ou des articles de science et de l'art.“

\*

*Association littéraire et artistique internationale,  
Londres 1890.*

Le droit d'auteur sur les articles de journaux et de recueils périodiques, quel qu'en soit l'objet, est le même que pour les autres, oeuvres littéraires. Ces articles, ainsi que les romans-feuilletons, ne peuvent, en conséquence, être reproduits en original ou en traduction sans l'autorisation de l'auteur ou de ces ayants droit, qui ne sont astreints, pour conserver leur droit, à aucune mention de réserve ou d'interdiction.

Les faits-divers, nouvelles officielles et autres renseignements publiés par les journaux ou recueils périodiques ne relèvent pas, à moins qu'ils n'aient exceptionnellement le caractère d'oeuvres littéraires, des règles de la propriété littéraire et artistique. Leur reproduction peut, en conséquence, avoir lieu dans les termes du droit commun des législations de chaque pays.

\*

*Congrès ibéro-américain, Madrid 1892.*

Les articles de journaux pourront être reproduits avec indication de la source, à moins que la reproduction n'en ait été interdite expressément; les discours prononcés ou lus dans les assemblées ou réunions publiques pourront être publiés sans autorisation aucune.

\*

*Assemblée des écrivains allemands, Vienne 1893.*

Les romans-feuilletons seront reconnus par une déclaration spéciale étant des oeuvres littéraires et non pas des articles de journaux.

\*

*Congrès international de la presse, Anvers 1894.*

„Le Congrès;

„Considérant que l'information telle qu'elle est comprise et pratiquée aujourd'hui constitue une propriété;

„Que cette propriété, incomplètement reconnue par les conventions internationales, doit être nettement définie et protégée;

„Invite les associations de la presse à étudier l'état de la législation et de la jurisprudence dans les différents pays, à préparer les éléments d'un rapport général à soumettre au prochain Congrès et à se mettre en rapport entre elles à cet effet.“

\*

*Congrès des libraires italiens, Milans 1894.*

Aucune mention de réserve spéciale n'est nécessaire pour sauvegarder la propriété littéraire des romans-feuilletons.

\*

\*

\*

Zwei internationale Vereinigungen haben auch in neuester Zeit an der Lösung der schwierigen Frage gearbeitet.

So hat die 'Association littéraire et artistique internationale auf dem Berner Kongress von 1896 einen Bericht von GAYE über das Urheberrecht an Zeitungsartikeln gehört, und beschlossen, die Frage wegen ihrer Schwierigkeit wieder vor den Oktober 1897 in Monaco stattfindenden Kongress zu bringen.

Die internationale Pressunion hat auf ihrem letzten Kongress in Budapest 1896 beschlossen, die Frage des Schutzes der Zeitungsartikel auf dem am 25. Juni 1897 beginnenden Internationalen Presskongress von Stockholm zu berathen.

Berichterstatter für beide Vereinigungen sind der Advokat und Redakteur des Figaro, ALBERT BATAILLE und der Verfasser dieses Aufsatzes. Diese Arbeit soll zur Vorbereitung des Berichts dienen und zur Beantwortung der von den Berichterstattern versandten Fragebogen (XII) anregen.

## XII.

### Der gewerbliche Rechtsschutz im Zeitungswesen.

#### Fragen.

I. Artikel, die einen litterarischen Charakter tragen, also nach den allgemeinen Grundsätzen des Urheberrechts schutzfähig sind.

A. Für welche Gruppen von Artikeln erfordern die publizistischen Zwecke der Zeitungen oder die Bedürfnisse des litterarischen Verkehrs Nachdrucks-Freiheit?

B. Insbesondere:

a) Sollen

1. Leitartikel und Entrefilets,
2. Spezialartikel,
3. Zeitungsberichte (Reporterberichte, Korrespondenzen, Parlaments-, Theater-, Kunst-, Sport- etc. Berichte),
4. belehrende und unterhaltende Artikel (Romane, Novellen, Feuilletonartikel, Reise-schilderungen, populärwissenschaftliche Abhandlungen, Vermischtes u. s. w.)

unbedingt gegen Nachdruck geschützt sein? <sup>1)</sup>

b) Sollen diese Artikel (1—4) nur unter der Voraussetzung eines Abdruckverbots geschützt werden? <sup>2)</sup>

c) Soll ein solches Abdruckverbot allgemein unter dem Titel der Zeitung angebracht werden können? — Oder soll es an der Spitze jedes Artikels angebracht werden?

C. Soll für den Abdruck jedes freigegebenen Artikels eine deutliche Quellenangabe vorgeschrieben werden?

II. Beiträge, die keinen litterarischen Charakter tragen (kurze Telegramme, Börsennotirungen, kurze Witze etc.)

A. Sollen solche Beiträge gegen Nachdruck überhaupt geschützt werden?

B. Soll die Priorität der ersten Zeitung, die sie bringt, geschützt oder anerkannt werden?

Insbesondere soll:

- a) der Abdruck nur nach einer bestimmten Frist,
- oder b) nur unter Quellenangabe gestattet sein?

III. Welche weiteren Vorschläge sind auf diesem Gebiet zu machen.

<sup>2)</sup> Jede der Ziffern 1—4 ist gesondert zu beantworten.

## Gewerbliche Schutzvereinigungen zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes.

von

Dr. Karl Schaefer,

München.

(Nachdruck verboten.)